Haushaltsvorbericht

zum 1. Nachtragshaushalt

Landkreis

Vorpommern-Greifswald 2025

Inhaltsverzeichnis

1 Vorbemerkung und Anlass des Nachtrages 12
1.1 Ausgangslage und haushaltspolitischer Rahmen 12
1.2 Wesentliche Ursachen für den Nachtrag 12
1.3 Bewertung der Haushaltslage 13
1.4 Kreisumlage und gemeindliche Belastung 13
1.5 Ausblick 14
2 Übersichten der Änderungen der Teilhaushalte 14
2.1 Entwicklung Saldo lfd. Ein- und Auszahlungen nach TH 14
2.3 Entwicklung lfd. Einzahlungen nach TH 16
2.4 Entwicklung lfd. Auszahlungen nach TH 17
3 Einarbeitung über- und außerplanmäßiger Mittelbereitstellungen 20
3.1 Außerplanmäßige Mittelbereitstellung im Produkt 1140200 Liegenschaften 20
3.2 Überplanmäßige Mittelbereitstellung im Produkt 5420200 Kreisstraßenmeisterei 20
4 Änderungen der Investitionen 9
5 Änderungen im laufenden Haushalt 9
5.1 Teilhaushalt 01 - Verwaltungsführung 9
5.2 Teilhaushalt 02 - Hauptamt 10
5.3 Teilhaushalt 03 - Finanzservice 11
5.4 Teilhaushalt 05 - Sozialamt 12
5.5 Teilhaushalt 06 - Gesundheitsamt 24
5.6 Teilhaushalt 07 - Jugendamt 25
5.7 Teilhaushalt 08 - Kultur, Bildung, Sport und Schulverwaltung 33
5.8 Teilhaushalt 10 - Ordnungsamt 34
5.9 Teilhaushalt 11 - Straßenverkehr 35
5.10 Teilhaushalt 12 - Veterinäramt 36
5.11 Teilhaushalt 14 - Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung 36

5.12 Teilhaushalt 15 - Bau-, Natur-, Denkmalschutz 38
5.13 Teilhaushalt 16 - Geoinformation und Vermessung 39
5.14 Teilhaushalt 17 - Rechtsamt 39
5.15 Teilhaushalt 20 - Zentrale Finanzdienstleistungen 40
5.16 Teilhaushalt 21 - Beteiligungen 40
5.17 Teilhaushalt 22 - Hoch- und Tiefbau/Immobilienmanagement 42
5.18 Teilhaushalt 23 - Kommunalberatung/-aufsicht und Kreistagsbüro 43
5.19 Teilhaushalt 25 - Stabsstelle Wirtschaft und Investoren 43
6 Ausgleich des Ergebnishaushaltes 44
7 Ausgleich des Finanzhaushaltes 44
8 Änderungen bei den Deckungskreisen 45

1 Vorbemerkung und Anlass des Nachtrages

1.1 Ausgangslage und haushaltspolitischer Rahmen

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald sieht sich im Haushaltsjahr 2025 mit erheblichen finanziellen Herausforderungen konfrontiert. Erstmals seit dem Jahr 2015 musste der eingeschlagene Konsolidierungskurs im Jahr 2024 verlassen werden. Bereits die Herbstprognose 2024 ließ erkennen, dass für das Folgejahr 2025 deutliche Abweichungen gegenüber der ursprünglichen Haushaltsplanung zu erwarten sind.

Diese Entwicklung spiegelt sich nun im vorliegenden Nachtragshaushaltsplan 2025 deutlich wider. Neben den bereits bekannten Mehrbedarfen weist der Nachtrag zusätzliche Kostensteigerungen auf, die in ihrer Höhe aus eigener Kraft nicht mehr durch den Landkreis finanzierbar sind. Vergleichbare Problemlagen zeigen sich auch bei anderen Landkreisen in Mecklenburg-Vorpommern, was auf eine strukturelle Schieflage hinweist.

Die Notwendigkeit zur Aufstellung eines Nachtragshaushalts ergibt sich gemäß der Hauptsatzung des Landkreises. Durch die Überschreitung der dort festgelegten Wertgrenzen ist eine Nachtragspflicht eingetreten.

1.2 Wesentliche Ursachen für den Nachtrag

a) Kostensteigerungen im Bereich Jugend und Soziales:

Besonders gravierend fallen die Mehrausgaben in den Bereichen Jugend sowie Soziales aus. Diese Bereiche verzeichnen einen Zuschussbedarf von insgesamt rund 172 Millionen Euro. Der Teilhaushalt „Jugend“ weist mit -107,2 Mio. Euro eine Verschlechterung um über 21,8 Mio. Euro gegenüber dem ursprünglichen Planansatz aus 2 und für den Teilhaushalt Soziales wird eine Erhöhung um 21,9 Mio. Euro veranschlagt. Die bestehenden gesetzlichen Rahmenbedingungen lassen dem Landkreis nur sehr eingeschränkte Steuerungsmöglichkeiten, was neue Finanzierungsmodelle erforderlich macht, um wieder handlungsfähig zu werden und langfristig zu bleiben.

b) IT-Kosten:

Im Bereich IT verzeichnet der Landkreis ebenfalls einen Anstieg der Ausgaben gegenüber dem ursprünglichen Planansatz. Damit bleibt der Aufwand auf hohem Niveau. Die Kostenaufteilung erfolgt aktuell nur auf die Bereiche Schulen und Verwaltung.
Die Kosten der IT gesamt haben sich wie folgt entwickelt:

Zahlungen an IKT	Ist 2023	vorl. Ist 2024	Plan 2025	Nachtrag 2025
gesamt	12.870.470,65	13.666.015,05	12.386.600	13.478.011

c) Personalkosten:

Die Personalkosten werden mit dem Nachtrag 2025 nicht angepasst. Auf Grundlage des Jahresergebnisses 2024 sowie unter Annahme stabiler Rahmenbedingungen wird davon ausgegangen, dass die ursprünglich geplanten Mittel für 2025 auskömmlich sind.

1.3 Bewertung der Haushaltslage

Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit verschlechtert sich gegenüber dem Ursprungsplan um über 85 Mio. Euro, was auf eine erhebliche finanzielle Schieflage hinweist. Diese Entwicklung basiert auf gestiegenen Ausgaben bei gleichzeitig stagnierenden oder rückläufigen Einnahmen in zentralen Aufgabenbereichen. Ein Abgleich mit den aktuellsten Prognosen der Fachämter bestätigt die Notwendigkeit der Nachtragsplanung.

1.4 Kreisumlage und gemeindliche Belastung

Trotz der eigenen schwierigen Haushaltslage schlägt der Landkreis eine Senkung der Kreisumlage von 48,5 % auf 44 % vor. Dies entspricht einer Entlastung der kreisangehörigen Kommunen um rund 14,4 Mio. Euro. Hintergrund ist, dass auch die Kommunen erheblichen Kostensteigerungen ausgesetzt sind und eine Beibehaltung des bisherigen Satzes nicht mehr als zumutbar angesehen wird.

Zudem wirkt sich die aktuelle Fortschreibung der Einwohnerzahlen nach dem Zensus

auf die Kreisumlagegrundlage aus. Das absolute Aufkommen der Kreisumlage sinkt auch dadurch.

Mit der vorgeschlagenen Senkung verfolgt der Landkreis weiterhin das Ziel eines ausgewogenen Gleichklangs zwischen der eigenen finanziellen Entwicklung und jener der Gemeinden.

1.5 Ausblick

Der Nachtragshaushalt 2025 stellt keinen strukturell konsolidierten Haushalt dar, sondern bildet eine finanzielle Krisenreaktion auf außergewöhnliche Entwicklungen ab. Langfristig bedarf es einer strukturellen Neujustierung der kommunalen Finanzausstattung sowie einer nachhaltigen Steuerungsfähigkeit insbesondere im Sozialbereich. Der Landkreis wird sich weiterhin aktiv in die landesweiten Abstimmungsprozesse einbringen.

2 Übersichten der Änderungen der Teilhaushalte

2.1 Entwicklung Saldo lfd. Ein- und Auszahlungen nach TH

	vorl. Ergebnis 2024	ursprünglicher Planansatz 2025	Nachtragsplanansatz 2025	Abweichung Plan - Nachtrag
GH - Gesamthaushalt	***-5.691.833***	***11.312.400***	***-74.497.100***	***-85.809.500***
01 - Verwaltungsführung	-2.977.067	-4.234.800	-4.054.800	180.000
17 - Rechtsamt	-1.909.590	-863.700	-2.716.300	-1.852.600
23 - Amt für Kommunalberatung/-aufsicht und Kreistagsbüro	-1.894.279	-2.083.800	-2.512.300	-428.500
02 - Organisation, Personal	-8.146.844	-9.477.500	-9.051.900	425.600
03 - Finanzservice	-7.126.293	-15.180.900	-12.814.100	2.366.800
08 - Kultur, Bildung, Sport und Schulverwaltung	-28.271.269	-27.211.400	-32.769.600	-5.558.200

	vorl. Ergebnis 2024	ursprünglicher Planansatz 2025	Nachtragsplanansatz 2025	Abweichung Plan - Nachtrag
10 - Öffentliche Ordnung und Sicherheit	-7.263.970	-7.533.200	-8.456.900	-923.700
20 - Zentrale Finanzdienstleistungen	241.190.656	254.455.000	227.974.600	-26.480.400
05 - Soziales	-57.885.472	-43.136.100	-65.075.100	-21.939.000
06 - Gesundheit	-7.873.556	-7.300.500	-8.542.200	-1.241.700
07 - Jugend	-89.488.204	-85.383.200	-107.219.800	-21.836.600
24 - Stabstelle Dezernatssteuerung D II	-712.719	-841.800	-868.700	-26.900
11 - Straßenverkehr	1.907.634	3.823.000	1.835.200	-1.987.800
12 - Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung	-2.338.177	-2.238.200	-2.424.700	-186.500
14 - Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung	-4.770.929	-6.288.000	-6.984.800	-696.800
15 - Bau, Natur- und Denkmalschutz	-1.550.385	-1.611.700	-1.835.100	-223.400
16 - Geoinformation und Vermessung	1.200.949	1.286.200	888.800	-397.400
21 - Beteiligungen	-17.521.306	-21.344.700	-25.293.100	-3.948.400
22 - Immobilienmanagement, Hoch- und Tiefbau	-9.703.341	-12.820.800	-13.892.600	-1.071.800
25 - Stabsstelle Wirtschaft und Investoren	-557.671	-701.500	-683.700	17.800
Summe: GH - Gesamthaushalt	**-5.691.833**	**11.312.400**	**-74.497.100**	**-85.809.500**

2.2 Entwicklung lfd. Einzahlungen nach TH

	vorl. Ergebnis 2024	ursprünglicher Planansatz 2025	Nachtragsplanansatz 2025	Abweichung Plan - Nachtrag
GH - Gesamthaushalt	***620.993.523***	***653.607.600***	***701.500.900***	***47.893.300***
01 - Verwaltungsführung	59.031	17.500	58.000	40.500
17 - Rechtsamt	154.219	1.845.100	108.800	-1.736.300
23 - Amt für Kommunalberatung/-aufsicht und Kreistagsbüro	43.661	--	27.000	27.000
02 - Organisation, Personal	6.340.134	6.394.100	6.578.000	183.900
03 - Finanzservice	6.522.427	641.400	506.700	-134.700
08 - Kultur, Bildung, Sport und Schulverwaltung	6.395.615	5.126.900	5.750.900	624.000
10 - Öffentliche Ordnung und Sicherheit	1.129.969	1.378.600	1.247.300	-131.300
20 - Zentrale Finanzdienstleistungen	244.181.048	258.270.800	231.790.400	-26.480.400
05 - Soziales	189.054.290	191.371.500	237.300.400	45.928.900
06 - Gesundheit	2.084.147	2.694.800	3.772.600	1.077.800
07 - Jugend	116.572.590	135.069.800	163.957.200	28.887.400
24 - Stabstelle Dezernatssteuerung D II	297.351	196.600	247.500	50.900
11 - Straßenverkehr	6.753.861	8.496.100	6.678.700	-1.817.400

	vorl. Ergebnis 2024	ursprünglicher Planansatz 2025	Nachtragsplanansatz 2025	Abweichung Plan - Nachtrag
12 - Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung	344.806	287.000	384.000	97.000
14 - Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung	26.583.364	26.968.000	26.746.900	-221.100
15 - Bau, Natur- und Denkmalschutz	4.080.747	3.924.000	4.014.000	90.000
16 - Geoinformation und Vermessung	6.341.091	6.335.700	6.215.300	-120.400
21 - Beteiligungen	3.136.153	2.622.100	5.215.600	2.593.500
22 - Immobilienmanagement, Hoch- und Tiefbau	901.767	1.908.100	860.200	-1.047.900
25 - Stabsstelle Wirtschaft und Investoren	17.250	59.500	41.400	-18.100
Summe: GH - Gesamthaushalt	**620.993.523**	**653.607.600**	**701.500.900**	**47.893.300**

2.3 Entwicklung lfd. Auszahlungen nach TH

	vorl. Ergebnis 2024	ursprünglicher Planansatz 2025	Nachtragsplanansatz 2025	Abweichung Plan - Nachtrag
GH - Gesamthaushalt	***626.685.355***	***642.295.200***	***775.998.000***	***133.702.800***
01 - Verwaltungsführung	3.036.098	4.252.300	4.112.800	-139.500
17 - Rechtsamt	2.063.809	2.708.800	2.825.100	116.300

	vorl. Ergebnis 2024	ursprünglicher Planansatz 2025	Nachtragsplanansatz 2025	Abweichung Plan - Nachtrag
23 - Amt für Kommunalberatung/-aufsicht und Kreistagsbüro	1.937.940	2.083.800	2.539.300	455.500
02 - Organisation, Personal	14.486.978	15.871.600	15.629.900	-241.700
03 - Finanzservice	13.648.720	15.822.300	13.320.800	-2.501.500
08 - Kultur, Bildung, Sport und Schulverwaltung	34.666.883	32.338.300	38.520.500	6.182.200
10 - Öffentliche Ordnung und Sicherheit	8.393.938	8.911.800	9.704.200	792.400
20 - Zentrale Finanzdienstleistungen	2.990.392	3.815.800	3.815.800	0
05 - Soziales	246.939.762	234.507.600	302.375.500	67.867.900
06 - Gesundheit	9.957.703	9.995.300	12.314.800	2.319.500
07 - Jugend	206.060.795	220.453.000	271.177.000	50.724.000
24 - Stabstelle Dezernatssteuerung D II	1.010.071	1.038.400	1.116.200	77.800
11 - Straßenverkehr	4.846.227	4.673.100	4.843.500	170.400
12 - Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung	2.682.983	2.525.200	2.808.700	283.500
14 - Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung	31.354.293	33.256.000	33.731.700	475.700
15 - Bau, Natur- und Denkmalschutz	5.631.133	5.535.700	5.849.100	313.400
16 - Geoinformation und Vermessung	5.140.143	5.049.500	5.326.500	277.000
21 - Beteiligungen	20.657.459	23.966.800	30.508.700	6.541.900
22 - Immobilienmanagement, Hoch- und Tiefbau	10.605.109	14.728.900	14.752.800	23.900

	vorl. Ergebnis 2024	ursprünglicher Planansatz 2025	Nachtragsplanansatz 2025	Abweichung Plan - Nachtrag
25 - Stabsstelle Wirtschaft und Investoren	574.921	761.000	725.100	-35.900
Summe: GH - Gesamthaushalt	**626.685.355**	**642.295.200**	**775.998.000**	**133.702.800**

3 Einarbeitung über- und außerplanmäßiger Mittelbereitstellungen

Gemäß § 62 i. V. m. § 7 Abs. 2 GemHVO-Doppik M-V sind im Nachtragshaushaltsplan die zum Zeitpunkt seiner Aufstellung vom Kreistag bereits beschlossenen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gesondert darzustellen. Im Haushaltsjahr 2025 wurden zum Zeitpunkt der Erstellung des Nachtragshaushaltsplanes keine über- oder außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen veranlasst, für die gem. § 104 Abs. 4 KV M-V i. V. m. § 8 Abs. 3 b) der Hauptsatzung des Landkreises der Zustimmung des Kreistages bedürfen. Jedoch befinden sich zeitgleich mit dem Nachtragshaushalt folgende Anträge auf Mittelbereitstellung im Gremienlauf. Diese werden nach Beschluss im Nachtragshaushaltsplan berücksichtigt.

3.1 Außerplanmäßige Mittelbereitstellung im Produkt 1140200 Liegenschaften

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Nachtragshaushaltsplanes befindet sich ein Antrag auf außerplanmäßige Mittelbereitstellung in Höhe von 367.000,00 EUR für den Erwerb eines bebauten Grundstücks für den Katastrophenschutz in Greifswald im Gremienlauf. Die Deckung wird durch Minderauszahlungen in folgenden Investitionsmaßnahmen gewährleistet:

- 114020020240004 „Erwerb von zum Kauf angebotenen Grundstücken eines Planjahres“ in Höhe von 40.000,00 EUR

- 114020020220008 „Ingenieursleistungen und Grunderwerb Rettungswachen“ in Höhe von 200.000,00 EUR

- 542010020180011 „Ausbau der Kreisstraße VG 56 Kavelpass – Spantekow“ in Höhe von 156.360,00 EUR

3.2 Überplanmäßige Mittelbereitstellung im Produkt 5420200 Kreisstraßenmeisterei

Für die Beschaffung von Winterdiensttechnik, insbesondere für den neuen Standort der Kreisstraßenmeisterei in Wolgast, ist die überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln in Höhe von 160.000,00 EUR in der Investitionsmaßnahme 542020020220003 KSM: bewegliches Vermögen > 1.000 EUR notwendig. Diese wird gedeckt durch die

Verringerung der Auszahlung der Infrastrukturpauschale (611000000000001 Infrastrukturpauschale § 23 FAG M-V) in den laufenden Bereich.

4 Änderungen der Investitionen

Für den Nachtragshaushalt 2025 wurde für Investitionen insgesamt eine Erhöhung des Zuschussbedarfes in Höhe von 3.587.300 EUR angemeldet. Dieser wird durch die Verringerung der geplanten Auszahlungen der Infrastrukturpauschale nach § 23 FAG M-V (Investitionsmaßnahmennummer 611000000000001) in den laufenden Bereich gedeckt. Demnach ist keine Anpassung der Kreditermächtigung nötig. Folgende Veränderungen in den Investitionsmaßnahmen wurden angemeldet:

Investitionsanmeldungen Nachtrag 2025					In EUR		
THH	**Investitionsmaßnahme**	**Bezeichnung**	**Produkt**	**Kontengruppe**	**Ansatz 2025 alt**	**Ansatz 2025 NT**	**Veränderung Zuschussbedarf gesamt**
05	414000020250001	ÖGD-Pakt Teil A: bewegliches Vermögen	4140000	68	0	8.800	
05	414000020250001	ÖGD-Pakt Teil A: bewegliches Vermögen	4140000	78	0	8.800	**0**
05	414000020250002	ÖGD-Pakt Teil A: Bewegungspark	4140000	68	0	350.000	
05	414000020250002	ÖGD-Pakt Teil A: Bewegungspark	4140000	78	0	350.000	**0**
08	231010220200002	RBB Wolgast, STO Torgelow - Neubau Lehrwerkstatt für KfZ-Mechatroniker	2310102	68	400.000	471.800	
08	231010220200002	RBB Wolgast, STO Torgelow - Neubau Lehrwerkstatt für KfZ-Mechatroniker	2310102	78	500.000	650.000	**-78.200**
08	243030320240001	INTERREG - Unterrichtsmittel Berufsausbildung	2430303	68	100.000	0	

Investitionsanmeldungen Nachtrag 2025					In EUR		
THH	**Investitionsmaß-nahme**	**Bezeichnung**	**Produkt**	**Kon-ten-gruppe**	**Ansatz 2025 alt**	**Ansatz 2025 NT**	**Veränderung Zu-schussbedarf ge-samt**
08	243030320240001	INTERREG - Unterrichtsmittel Berufsaus-bildung	2430303	78	512.400	0	**412.400**
08	231010320240001	RBB Wolgast - Transporter	2310103	78	0	45.000	**-45.000**
08	244000020240001	§ 10a FAG M-V Schulbauinvest	244000	68	0	6.337.800	0
08	244000020240001	§ 10a FAG M-V Schulbauinvest	244000	78	0	6.337.800	**0**
08	243030320240001	INTERREG - Köstliche Kooperationen	2430303	68	0	95.000	**0**
08	243030320240001	INTERREG - Köstliche Kooperationen	2430303	78	0	95.000	**0**
08	263011020240001	KMS UER: bew. Vermögen	2630110	78	30.000	0	**30.000**
21	547010020240002	ÖPNV § 10 V FAG M-V	5470100	68	0	1.693.700	
21	547010020240002	ÖPNV § 10 V FAG M-V	5470100	78	0	1.693.700	**0**
22	542020020220002	Errichtung eines Stützpunktes in Wolgast für die Kreisstraßenmeisterei	5420200	68	0	0	
22	542020020220002	Errichtung eines Stützpunktes in Wolgast für die Kreisstraßenmeisterei	5420200	78	510.000	1.372.000	**-862.000**
22	542010020220024	VG 35 OD Suckow - Morgenitz	5420100	68	0	0	
22	542010020220024	VG 35 OD Suckow - Morgenitz	5420100	78	500.000	1.000.000	**-500.000**
22	221010720200001	Schule Loitz Förderzentrum	2210107	78	2.000.000	4.219.100	**-2.219.100**
22	551021020230002	VG 26 Radweg über Ortsumgehung Wol-gast	5420100?	68		0	

Investitionsanmeldungen Nachtrag 2025					In EUR		
THH	**Investitionsmaß-nahme**	**Bezeichnung**	**Produkt**	**Kon-ten-gruppe**	**Ansatz 2025 alt**	**Ansatz 2025 NT**	**Veränderung Zu-schussbedarf ge-samt**
22	551021020230002	VG 26 Radweg über Ortsumgehung Wol-gast	5420100?	78	0	235.000	**-235.000**
20	611000000000001	Infrastrukturpauschale	6110000	68	6.263.900	6.282.800	
20	611000000000001	Infrastrukturpauschale	6110000	78	4.550.000	705.600	**3.863.300**
Veränderung Zuschussbedarf							**366.400**

5 Änderungen im laufenden Haushalt

Neben der Einarbeitung der im Laufe des Haushaltsjahres 2025 über- und außerplanmäßig bereitgestellten Mittel für Aufwendungen und Auszahlungen (vgl. Gliederungspunkt 2), sollen weitere Änderungen, für die ein Bedarf im Laufe der Haushaltsdurchführung bereits festgestellt werden musste, Einzug in den Nachtragshaushalt finden. In diesem Abschnitt soll daher zunächst auf die Veränderungen in den einzelnen Teilhaushalten, als auch am Ende auf deren Auswirkungen auf das ordentliche Ergebnis und den laufenden Finanzhaushalt eingegangen werden.

Folgende Änderungen haben Eingang in den Nachtragshaushalt gefunden:

5.1 Teilhaushalt 01 - Verwaltungsführung

Im Teilhaushalt 01 werden mit dem Nachtragshaushaltsplan Erträge und Einzahlungen im Vergleich zum Doppelhaushaltsplan 2024/2025 um etwa 40,5 TEUR erhöht, während sich die Summen der Aufwendungen und Auszahlungen zum Doppelhaushalt um 139,5 TEUR reduzieren.

Die Hauptursache für die Erhöhung im Bereich der Erträge und Einzahlungen liegt im Produkt Verwaltungsleitung. Hierbei handelt es sich um die zu erwartenden Einzahlungen aus der internen Leistungsvereinbarung mit dem Eigenbetrieb Rettungsdienst für 2025 über 22 TEUR und um ein Sponsoring für die Frauentagsveranstaltung 2025 in Höhe von 10 TEUR.

Weitere minimale Erhöhungen der Ansätze für Erträge/Einzahlungen entstehen in Höhe von insgesamt 8,5 TEUR für sonstige laufende Erträge im Produkt Öffentlichkeitsarbeit.

Die Reduzierung der Aufwendungen/Auszahlungen erfolgt im Wesentlichen durch die Einsparungen im Produkt Zentrale Steuerung, Controlling sowie dem Produkt Unterstützung der Verwaltungsführung im Bereich der personalbezogenen Aufwendungen/Auszahlungen.

5.2 Teilhaushalt 02 - Hauptamt

Der Teilhaushalt 02 umfasst die Produkte des Hauptamtes mit den Sachgebieten Personal und Organisation sowie die Personalgestellungen an das Jobcenter Vorpommern-Greifswald.

Innerhalb der Nachtragsplanung 2025 kam es in folgenden Bereichen zu Anpassungen:

Produkt Aus- und Fortbildungen (11201)

Bei dem Produkt Aus- und Fortbildungen sind im Wesentlichen die Aufwendungen/Auszahlungen für die Ausbildung der Auszubildenden in den verschiedenen Ausbildungsberufen des Landkreises sowie die Auszahlungen für die Ausbildung der Beamtenanwärter/-innen geplant.

Der Planansatz reduziert sich auf 440,0 T€, da veranschlagten Kosten für diverse IT-Ausstattungen (wie z.B. Notebooks) der Auszubildenden und Nachwuchskräfte des Landkreises zentral veranschlagt werden.

Produkt Personaleinsatz und Personalbetreuung (11202)

Im Produkt Personaleinsatz und Personalbetreuung werden u. a. die Auszahlungen für die medizinische Betreuung der Beschäftigten und Beamten des Landkreises sowie die Fachkraft für Arbeitssicherheit geplant. Die Aufwendungen und Auszahlungen für die allgemeine Betreuung der Bediensteten erhöhen sich um 25,0 T€ auf 65,0 T€. Die Anpassung ergibt sich aufgrund der aktuellen Markterkundungsergebnisse, welche im Vorfeld der Ausschreibung zum Betrieblichen Gesundheitsmanagements eingeholt wurden.

Zudem verlagert sich das Aufgabengebiet der arbeitssicherheitstechnischen Betreuung mit dem 01.01.2025 in das Dezernat III, weshalb verringert sich der Planansatz 55,0 T€ auf 5,0 T€.

Produkt Personalabrechnungen (11203)

Beim Produkt Personalabrechnungen ist u. a. die Abführung der Beiträge an die Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern in Höhe 660,0 T€ veranschlagt. Der Planansatz

wurde um 60,0 T€ aufgrund des aktuellen Bescheides erhöht. Der Kommunale Versorgungsverband Mecklenburg-Vorpommern hat analog der Erhöhung der Besoldung auch die Versorgungsbezüge um 300,0 T€ sowie der Beihilfeumlagen um jeweils 30,0 T€ erhöht.

Der Planansatz bei den Einzahlungen für die Erstattungen der Krankenkassen für gezahlten Mutterschaftszuschuss wurde um 100,0 T€ auf 300,0 T€ aufgrund der letzten Entwicklung angepasst. Der Planansatz für die Kostenerstattungen von Eigenbetrieben erhöht sich auf 164,4 T€, aufgrund einer angepassten Kalkulation.

Produkt Organisation (11301)

Beim Produkt Organisation beruhen die Steigerungen der Aufwendungen und Auszahlungen vorrangig auf den aktuell steigenden Bedarfen bei der Fortbildung (5 T€) und den neu zu veranschlagenden Mitteln für durchzuführende Organisationsuntersuchung (48 T€), gem. Kreistagsbeschluss (544-25/23).

5.3 Teilhaushalt 03 - Finanzservice

Die Aufwendungen und Auszahlungen verringern sich im Vergleich zum Haushaltsplan 2024 insgesamt um rund 2,3 Mio. EUR. Die Veränderung entsteht hauptsächlich im Produkt 1440400 IT-Service. Dabei erhöhen sich zwar die Aufwendungen/Auszahlungen für Dienstleistungen der IKT-Ost AöR insgesamt um rund 1,6 Mio. EUR, jedoch werden Aufwendungen/Auszahlungen in Höhe von 4,3 Mio. EUR im Nachtragshaushalt 2025 im TH 08 – Kultur, Bildung, Sport und Schulverwaltung veranschlagt. Eine Erhöhung der Aufwendungen/Auszahlungen für die Dienstleistungen der IKT-Ost AöR ergibt sich aus den vom Landkreis, lt. Wirtschaftsplan der IKT-Ost AöR, zu zahlenden Beträgen.

Darüber hinaus werden die die Erträge und Einzahlungen um rund 135 TEUR reduziert. Diese Reduzierung ergibt sich aus der Hochrechnung der bisher erwirtschafteten Beträge

5.4 Teilhaushalt 05 - Sozialamt

Im Teilhaushalt 05 Soziales (TH 05) ist der Anstieg der Aufwendungen und der Auszahlungen in Höhe von ca. 54 Mio. EUR (12,2 %) zum Vorjahr vorrangig auf die Leistungsbereiche: der Eingliederungshilfe, Hilfe zur Pflege, Grundsicherung im Alter und Erwerbsminderung, Asylbewerberleistungen/Soziale Einrichtungen und Bildung und Teilhabe zurückzuführen. Differenziert betrachtet, liegen folgende Gründe dazu vor:

1. Erhöhung der Anzahl der Leistungsempfänger
2. Kostensteigerungen in den Bereichen Eingliederungshilfe, Hilfe zur Pflege, sowie Asyl.

Eine Steuerung der Erträge/Einzahlungen bzw. der Aufwendungen/Auszahlungen ist bei per Gesetz definierten Pflichtaufgaben nur bedingt möglich. Insbesondere die folgenden Faktoren wirken auf die Planung und Bewirtschaftung des Teilhaushaltes 05 ein:

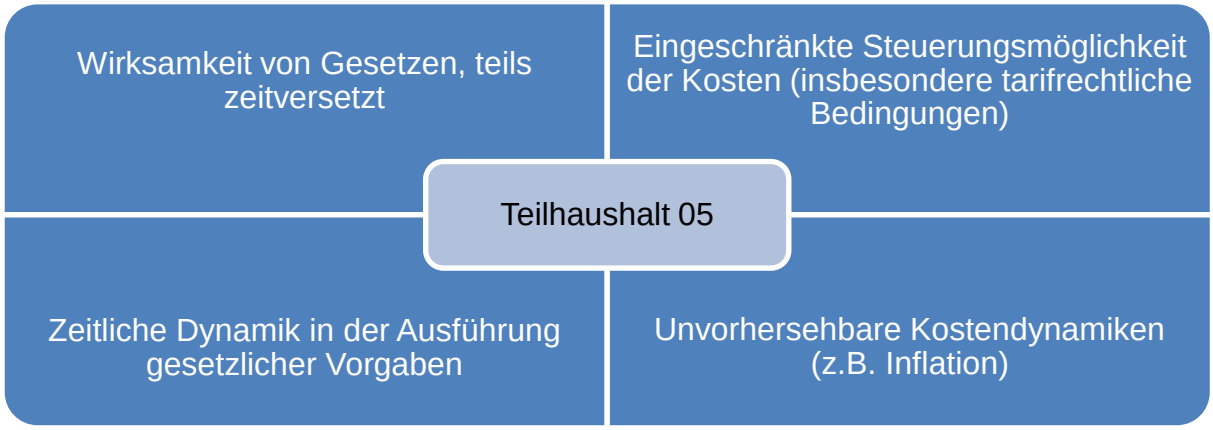

Abbildung 1 Einflussfaktoren der Haushaltsplanung und Haushaltsbewirtschaftung im TH 05

Der Doppelhaushalt 2024/2025 wurde Mitte des Jahres 2023, unter den bekannten Rahmenbedingungen geplant. Die folgenden Abbildungen 2 und 3 zeigen die Veränderungen der Nachtragshaushaltsplanung 2025 zum ursprünglichen Planansatz 2025 im Ergebnis- und Finanzhaushalt.

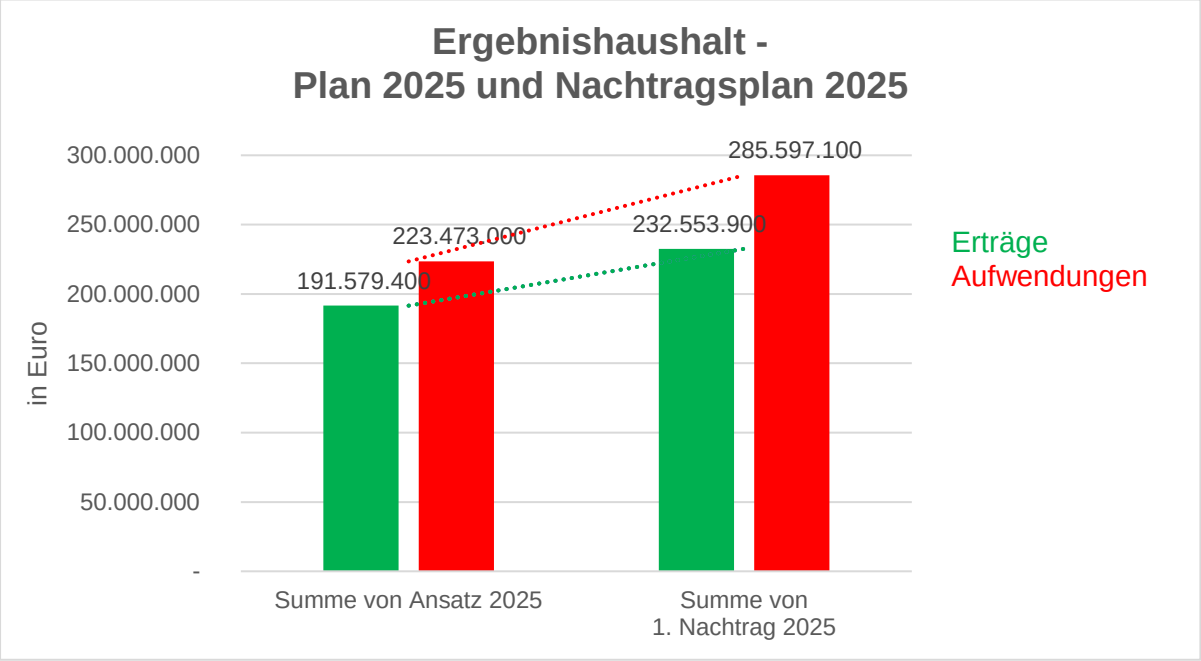

Abbildung 2 Ergebnishauhalt Planansatz 2025 und 1. Nachtrag 2025

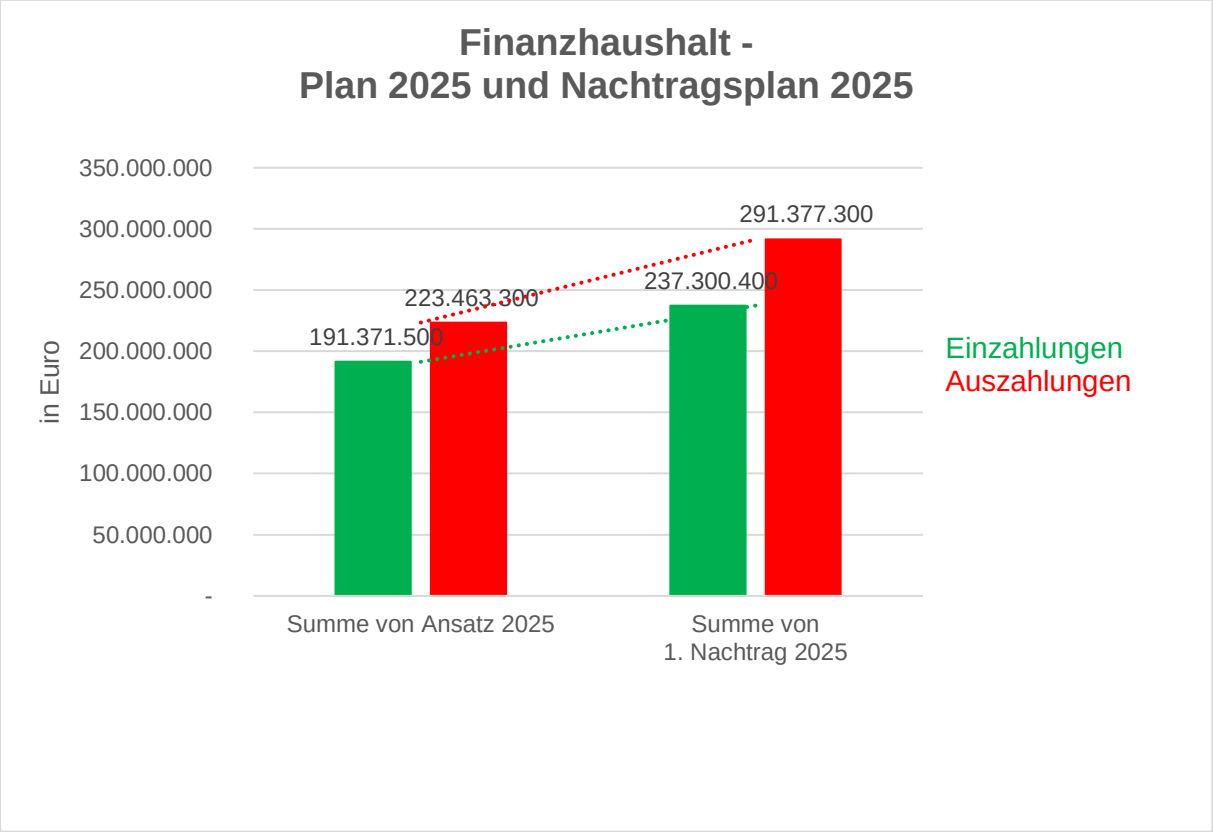

Abbildung 3 Finanzhaushalt Planansatz 2025 und 1. Nachtrag 2025

Asylbewerberleistungen

Im Bereich Asyl erfolgte für die Haushaltsplanung 2024/2025 eine sehr differenzierte Betrachtung der Kosten für die Betreiberverträge, Großobjekte zur Unterbringung, Unterkunft und der Inanspruchnahme der unterschiedlichen Leistungen/Bedarfe. Trotz der nur mäßig gestiegenen Fallzahlen durch Zuweisung durch das Land Mecklenburg-Vorpommern sind im Bereich der Hilfen für Asylbewerber steigende Auszahlungen und Aufwendungen zu erwarten.

Der Anstieg der Auszahlungen und Aufwendungen in 2025 ergibt sich im Wesentlichen aus folgenden Faktoren:

- Rückkehr der Leistungsberechtigten aus dem § 104 c Aufenthaltsgesetz in das Asylbewerberleistungsrecht (Stand 20.05.2025 wurden 191 Titel durch die Ausländerbehörde ausgestellt, zzgl. ca. 400 Familienangehörige)
- Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von ukrainischen Flüchtlingen (Zuweisung Land und selbstständige Einreise)
- Steigende Kosten für die Unterbringung durch Tarifanpassung bei den Dienstleistern

Der Kostenerstattungsanspruch des Landkreises bedingt eine Steigerung der zu erwartenden Erträge und Einzahlungen. Zudem wurden auch für 2025 die Abschlagshöhen von 80% bestätigt, weiterhin sind Einzahlungen von 4.583.729,08 € für das Jahr 2024 in 2025 zu erwarten. Die sich daraus ergebende Differenz im Ergebnishaushalt von 1,8 Mio. € ergibt sich aus den erstgenannten Gründen (§ 104 c Aufenthaltsgesetz).

Die Fallzahlen sind trotz anhaltender Zuweisungen durch das Land Mecklenburg-Vorpommern auf einem konstanten Niveau. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die ukrainischen Flüchtlinge innerhalb eines Monats nach Zuweisung in den Rechtskreis SGB II oder SGB XII wechseln.

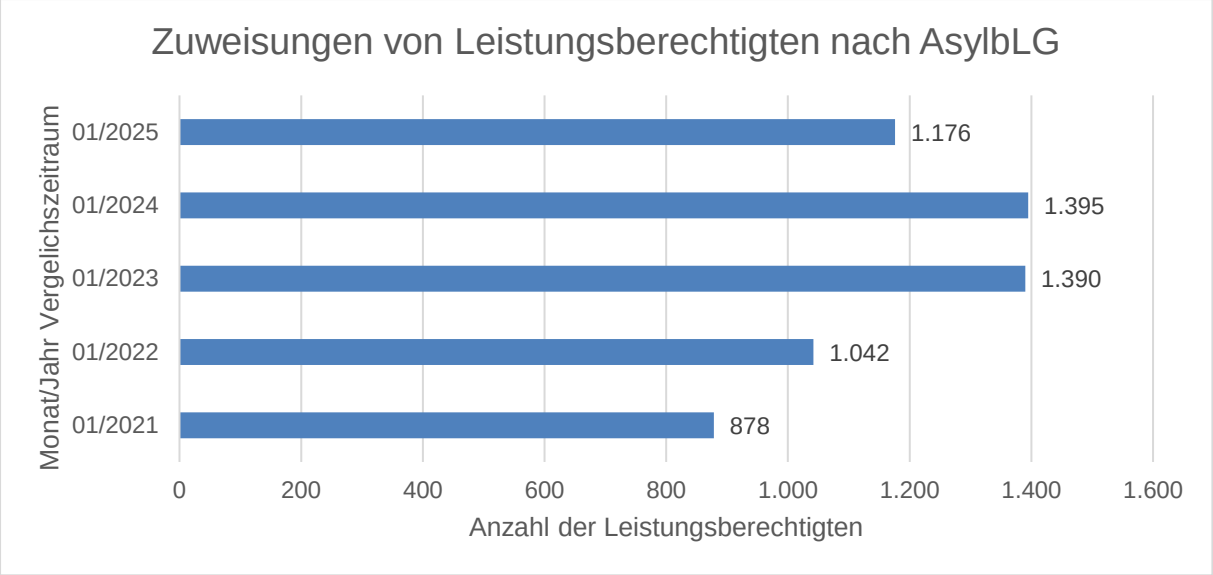

Abbildung 4 Zuweisungen von Leistungsberechtigten nach AsylblG

Hilfe zur Pflege

Pflegebedürftig nach § 61a SGB XII und damit anspruchsberechtigt auf Hilfen zur Pflege sind Personen, die aus gesundheitlich bedingten Gründen Unterstützung benötigen, die nicht Familienangehörige zuzumuten ist und/oder für die keine ausreichenden eigenen finanziellen Mittel vorhanden sind.

Zu den Leistungen der Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen zählen insbesondere:

• Pflegegeld nach § 64 Absatz 1 SGB XII,
• häusliche Pflegehilfe nach § 64b SGB XII,
• Verhinderungspflege nach § 64c SGB XII,
• Pflegehilfsmittel nach § 64d SGB XII,
• Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes nach § 64e SGB XII und
• Entlastungsbetrag bei den Pflegegraden 2 bis 5 nach § 64i SGB XII.

Zu den Leistungen der Hilfe zur Pflege in Einrichtungen zählen:

• teilstationäre Pflege nach § 64g SGB XII,
• Kurzzeitpflege nach § 64h SGB XII und die

• stationäre Pflege nach § 65 SGB XII.

In der Regel ist für die Leistungsgewährung von Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII die Feststellung mindestens des Pflegegrades 2 erforderlich. Ausnahme hiervon ist der Entlastungsbetrag nach § 66 SGB XII.

Gemäß § 4 des Landesausführungsgesetzes SBG XII (AG-SGB XII M-V) sind die Sozialhilfeträger für die in § 8 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch genannten Leistungen – also auch für die Hilfe zur Pflege - sachlich zuständig.

In Mecklenburg-Vorpommern findet für die Abrechnung ambulanter Leistungen durch Pflegedienste der Leistungskomplexkatalog Anwendung. Dieser ist mit den Landesverbänden der Kranken- und Pflegekassen für alle Pflegedienste verbindlich verhandelt. Pflegebedürftige wählen im Rahmen ihres Hilfe- und Unterstützungsbedarfes die Leistungskomplexe aus, die der Pflegedienst für sie erbringen soll. Jeder Leistungskomplex entspricht einer festgelegten Punktzahl, die mit dem individuell verhandelten Punktwert des Pflegedienstes multipliziert wird.
Die Steigerungen der Aufwendungen und der Auszahlungen sind bei der häuslichen Pflegehilfe überwiegend auf die Erhöhung der Punktwerte zurückzuführen. Von Januar 2024 zu Januar 2025 stieg der Punktwert im Durchschnitt von 0,06505 auf 0,07419.
Hierzu ein Preisbeispiel:
Im Januar 2024 kostete die Durchführung des Leistungskomplex 1 – kleine Morgen- und Abendtoilette 16,26 Euro. Im Januar 2025 sind für den gleichen Leistungskomplex 18,55 Euro pro Einsatz zu zahlen. Die Steigerung beträgt somit mind. 14%.
Zudem wirken sich der Anstieg des Pflegemindestlohns sowie die Erhöhung der Sachkosten auf die Pflegesätze innerhalb von Einrichtungen aus. In der stationären Hilfe zur Pflege betrug der Preisanstieg von März 2024 zu Februar 2025 in den Einrichtungen des Landkreises Vorpommern-Greifswald 22 %.
Durch die beschriebenen Kostensteigerungen – sowohl im ambulanten als auch im stationären Bereich - ist es für immer mehr Pflegebedürftige nicht mehr möglich, ihre Pflege aus eigenem Einkommen und Vermögen vollständig selbst zu finanzieren. So stieg seit 2020 die Fallzahl von 1.400 auf 2.000 im Jahr 2024.

Grundsicherung/ Hilfe zum Lebensunterhalt

Bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4.Kapitel des SGB XII ist, wie bereits in den Vorjahren, eine Fallzahlsteigerung festzustellen. Die Zuweisungen und der Zuzug ukrainischer Flüchtlinge hatte seit 2022 einen entscheidenden Anteil an der Steigerung der Fallzahlen. Insgesamt lässt sich die Fallzahlsteigerung in den letzten Jahren (hier beispielhaft für den Monat Januar) wie folgt darstellen:

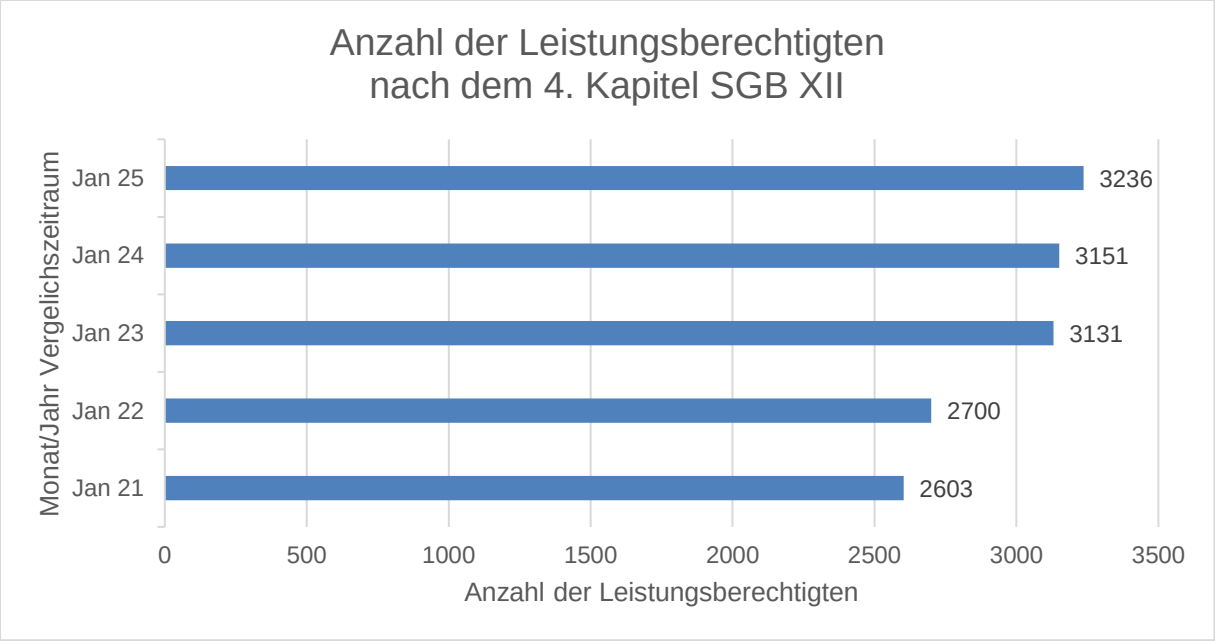

Abbildung 5 Anzahl der Leistungsberechtigten nach dem 4. Kapitel SGB XII

Unter Betrachtung der Fallzahlen von 01/2024 zu 01/2025 ergibt sich eine prozentuale Steigerung in Höhe von 2,7 %. Bei den Leistungsberechtigten in den stationären Einrichtungen ist keine Fallzahlsteigerung zu verzeichnen.

In der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII (außerhalb von Einrichtungen) lässt sich eine steigende Fallzahlentwicklung festhalten.

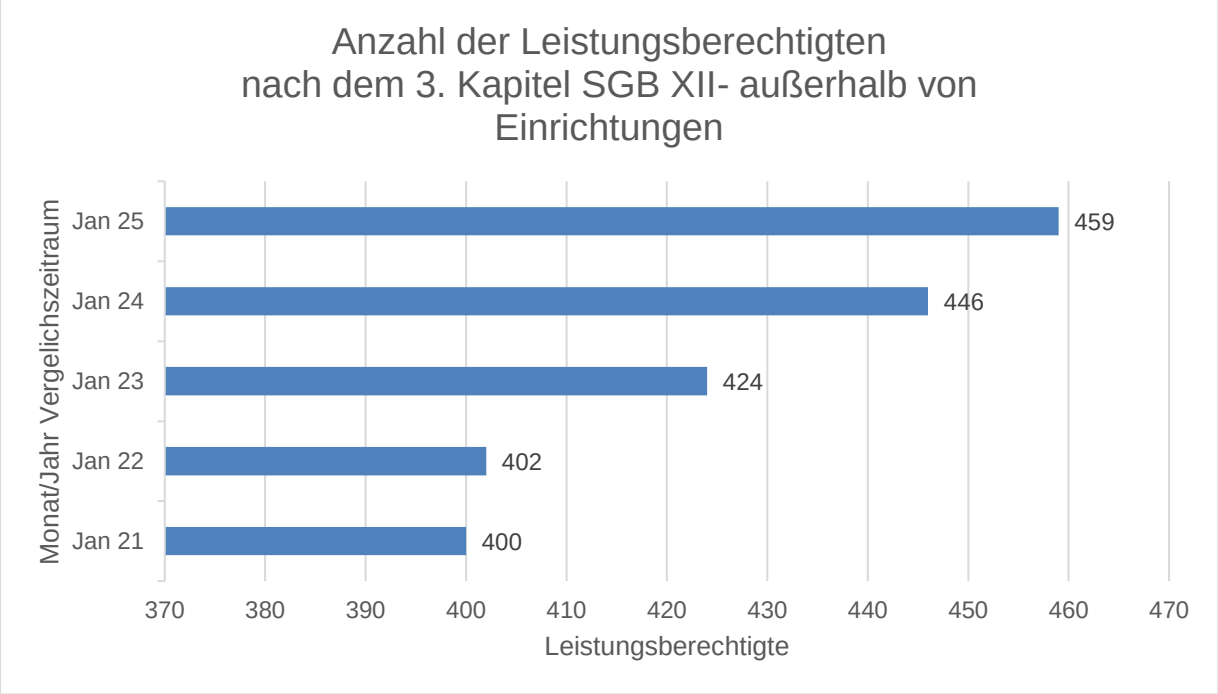

Abbildung 6 Anzahl der Leistungsberechtigten nach dem 3. Kapitel SGB XII

Unter Betrachtung der Fallzahlen von 01/2024 zu 01/2025 ergibt sich eine prozentuale Steigerung in Höhe von 2,91 %.

Zuzüglich der Leistungsberechtigten in den stationären Einrichtungen lag die Fallzahl in der Hilfe zum Lebensunterhalt im Januar 2025 bei etwa 834. Innerhalb von Einrichtungen sind die Fallzahlen eher rückläufig. Zu berücksichtigen ist hier, dass die Bekleidungspauschale seit 01.07.2024 verdoppelt wurde.

Hinsichtlich der Ukrainer gestaltet sich die Entwicklung der Fallzahlen wie folgt:

Ukrainer im Leistungsbezug **Grundsicherung** nach dem 4. Kapitel (innerhalb und außerhalb)			Ukrainer im Leistungsbezug **Hilfe zum Lebensunterhalt** nach dem 3. Kapitel (innerhalb und außerhalb)		
Jan 23	Jan 24	Jan 25	Jan 23	Jan 24	Jan 25
161	192	228	71	116	65

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass zum 01.01.2025 kein weiterer Anstieg der Regelsätze erfolgt.

Die Mehraufwendungen/ausgaben ergeben sich in den Bereichen der Grundsicherung und der Hilfe zum Lebensunterhalt im Wesentlichen aus nachfolgenden Gründen:

1. Durch die anhaltende Dynamik auf dem Mietwohnungsmarkt ist mit einem weiteren Anstieg der Kaltmieten zu rechnen. Zum Teil müssen auch unangemessen hohe Unterkunftskosten übernommen werden, weil ein Verweis auf günstigeren Wohnraum nicht möglich ist. Die Werte in der KdU-Richtlinie wurden in 2024 entsprechend angepasst.
2. Der Verzicht auf eine Angemessenheitsprüfung aufgrund der zum 01.01.2024 eingeführten gesetzlichen Karenzregelung wirkt sich kostensteigernd aus.
3. Bei den Nebenkosten ist weiterhin von einem Kostenaufwuchs auszugehen. Hier dürfte sich insbesondere die Grundsteuerreform auswirken.
4. Im Bereich der Grundsicherung ist auch auf die demografische Entwicklung bzw. die zunehmende „Altersarmut“ zu verweisen.

Die Kosten für die Grundsicherung werden zu 100 % vom Bund erstattet werden. Jedoch erfolgt die Erstattung für die Monate Oktober bis Dezember regelmäßig erst im Folgejahr. Insoweit bedeutet dies eine entsprechende Vorleistung seitens des Landkreises.

Hilfe zur Gesundheit

Die Steigerung der Auszahlungen und Aufwendungen nach SGB V Hilfe zur Gesundheit ergeben sich überwiegend aus dem Zuzug und der Zuweisung von ukrainischen Flüchtlingen. Zwar wurden mit dem 01.01.2025 Regelungen getroffen, dass Behandlungen, die aufgrund des Krieges in der Ukraine erforderlich werden, nicht mehr durch die örtlich zuständigen Behörden abgerechnet werden, dennoch ist eine deutliche Zunahme von medizinisch notwendigen Behandlungen erkennbar.
Es handelt sich ausschließlich um medizinische Verfahren, die durch den Leistungskatalog der Krankenkassen gedeckt sind.
Dabei ist durch die Abrechnungen der Krankenkassen gegenüber dem Landkreis Vorpommern-Greifswald erkennbar, dass die Kostensteigerungen sich ausschließlich durch Krankenhausaufenthalte erklären lassen und auf schwerwiegende Erkrankungen zurückzuführen sind.

Eingliederungshilfe

Der personenzentrierte Ansatz sowie die Trennung der existenzsichernden Leistungen von den Fachhilfen im Rahmen der dritten Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) erforderte seit 2020 einen weitaus höheren Personaleinsatz im Bereich der Eingliederungshilfe und einen anderen Verfahrensweg bei der Gewährung der umfangreicheren Leistungsangebote. Des Weiteren hat sich die Kostenbeteiligung erheblich verändert, sodass insbesondere die neu geregelte Einkommensbeteiligung und der höhere Vermögensfreibetrag (ca. 60.000 €uro je Leistungsberechtigten) zu einem Anstieg der Leistungsberechtigten führen.

Gemäß Landesausführungsgesetz (AG) M-V zum SGB IX sind die Landkreise und kreisfreien Städte Träger der Eingliederungshilfe. Sie führen die Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis durch. Der Landkreis als Eingliederungshilfeträger ist gemäß § 6 SGB IX auch Rehabilitationsträger.

Die Gewährung der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX erfolgt für Menschen mit Behinderungen überwiegend für die Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben, der Sozialen Teilhabe, der Teilhabe an Bildung sowie der medizinischen Rehabilitation.

<u>Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben</u>

Im Bereich der Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) werden für ca. 1.350 Leistungsberechtigte mit monatlich durchschnittlichen Kosten von 1.600 Euro pro Platz für das Jahr 2025 wird ein Anstieg der Anwendungen um ca. 650.000 Euro erwartet. Dabei wurde ein durchschnittlicher Dynamisierungswert von 5 % als Ergebnis der weiteren Verhandlungen mit zwei Leistungserbringern veranschlagt.

<u>Leistungen Teilhabe an Bildung</u>

Die Hilfen zur Schulbildung wurden für 205 minderjährige Leistungsberechtigte aufwendungsseitig um ca. 5,3 Mio. Euro und ausgabenseitig um ca. 6,5 Mio. Euro, aufgrund von Fallzahlsteigerungen (bis zu 36 %) und Vergütungssatzsteigerungen (in den einzelnen Vergütungssätzen von bis zu 50 % erhöht.

Bspw. wurde eine Fachleistungsstunde (Inklusionsassistenten für den Schulbesuch) von 32,11 Euro auf 46,40 Euro erhöht. Dies führt bei einem durchschnittlichen Umfang von 6,5 Assistenzstunden je Schultag zu monatlichen Kosten von ca. 5.170 Euro.
Auf Grund der weiter steigenden Bedarfe in diesem Bereich ist von einer andauernden steigenden Ausgabendynamik auszugehen.

Leistungen der Sozialen Teilhabe

Im Rahmen der Sozialen Teilhabe wurden die Ansätze bei den Assistenzleistungen, insbesondere für die befähigenden Leistungen entsprechend neu geplant. Die Aufwendungen wurden von ca. 21 Mio. Euro auf ca. 43 Mio. Euro erhöht.
Die Poolleistungen wurden von ca. 1 Mio. Euro auf 500 T Euro sowie die ersetzenden Assistenzleistungen von ca. 5,3 Mio. Euro auf 1,4 Mio. Euro reduziert, da die Entwicklung zeigte, dass Menschen mit geistigen und/oder körperlichen Beeinträchtigungen überwiegend auf qualifizierte Assistenzleistungen angewiesen sind.
Im Rahmen der Neuverhandlungen auf der Grundlage des Landesrahmenvertrages zum SGB IX M-V müssen auch die Fahrtkosten zusätzlich zu den einzelnen EGH-Leistungen verhandelt und auch bedarfsdeckend gewährt werden. Der Ansatz wurde daher von 50 T Euro auf 2,4 Mio. Euro erhöht.
Insbesondere werden bei der Umstellung der Besonderen Wohnformen (ehemalige Behindertenwohnheime) von bisherigen Tagessätzen auf Fachleistungsstunden, z.B. von 49 Euro auf 167 Euro pro Tag je Leistungsberechtigten bei einem durchschnittlichen Bedarf von zwei Fachleistungsstunden hohe Kostensteigerungen erwartet.
Die Heilpädagogischen Leistungen werden für insgesamt ca. 700 minderjährige Kinder vor der Einschulung mit durchschnittlichen Kosten von über 18.000 Euro pro Jahr und Aufwendungen von gesamt ca. 12,7 Mio. Euro geplant.

Bildung- und Teilhabepaket

Für die Leistungserbringung für Bildung und Teilhabe (BuT) werden die ursprünglichen Ausgaben für den Rechtskreis SGB II von 2,9 Mio. Euro auf 4,2 Mio. Euro erhöht. Für den Rechtskreis BKGG werden die Auswendungen/Auszahlungen von ca. 1,7 Mio. Euro auf ca. 3,9 Mio. Euro erhöht. Somit ergibt sich insgesamt ein Anstieg der Auswendungen/Auszahlungen von 3,5 Mio. Euro.

Der höhere Mittelbedarf zur Erbringung der Bildungs- und Teilhabeleistungen ist begründet durch die wachsende Nachfrage der Leistungen, steigende Lebenshaltungskosten, Inflation, Veränderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen und Anpassung der Förderbeträge. Seit der Wohngeldreform zum 01.01.2023 ist eine deutliche Zunahme der Inanspruchnahme der BuT- Leistungen zu erkennen.

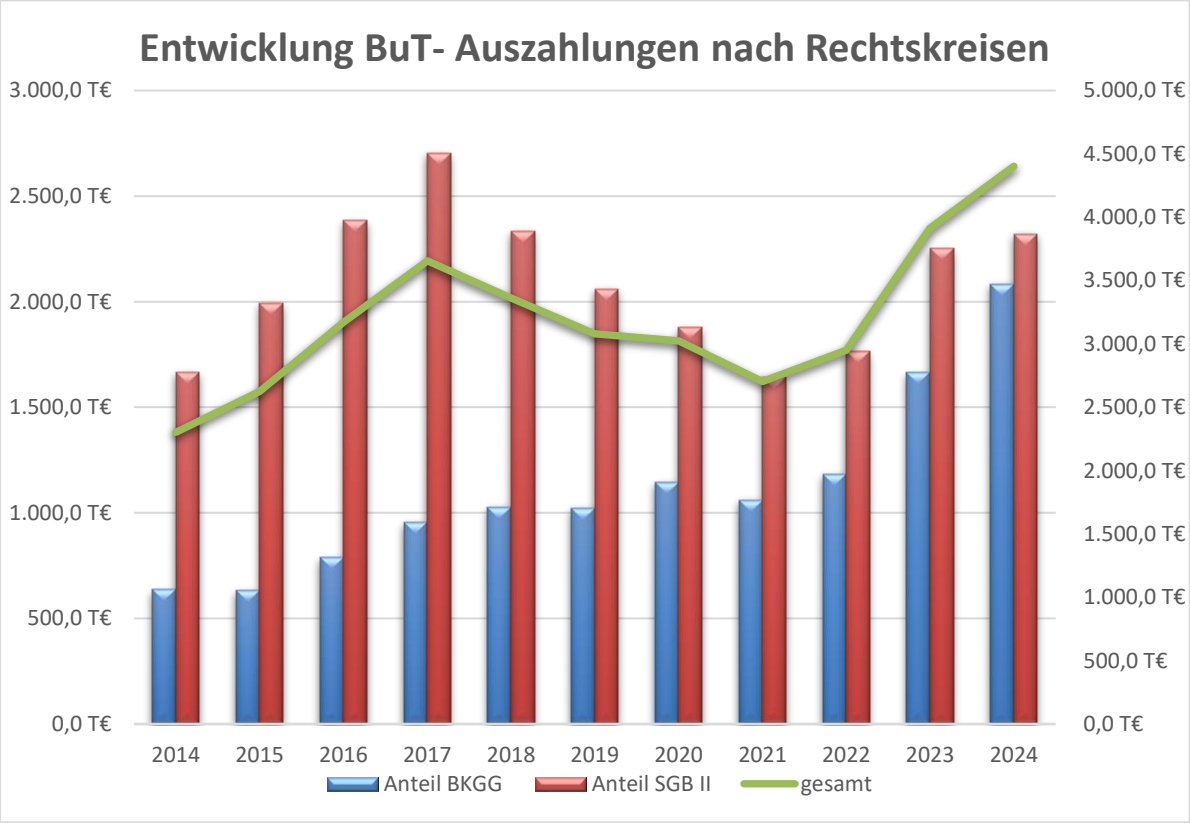

Abbildung 7 Entwicklung der BuT Auszahlungen

Für die Umsetzung des Bildung- und Teilhabepaketes und die Deckung der Kosten erhält der Landkreis Zuwendungen des Bundes über das Land Mecklenburg-Vorpommern, die sich prozentual an den Ausgaben für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II orientieren.

Kosten der Unterkunft nach dem SGB II

Für den Nachtragshaushalt 2025 werden für die Kosten der Unterkunft (KdU) für den Rechtskreis SGB II Planansätze in Höhe von jeweils ca. 48,6 Mio. Euro berücksichtigt. Diese sind im Verhältnis zu den Vorjahren (ursprüngliche Planung) erheblich angestiegen. Die Steigerung ist auf deutliche Erhöhungen von Kaltmieten, kalten Neben-

kosten und Kosten für Heizmaterial zurückzuführen. Der bisher seit 2018 zu verzeichnende Rückgang der Bedarfsgemeinschaft (BG) wird trotz aktuellen Zugangs geflüchteter Ukrainer weiterhin mit ca. 3 % (ca. 1,3 Mio. €/Jahr) eingeschätzt. Gleichzeitig ist aufgrund der lfd. Kaltmietenanhebungen (Neuvertragsabschlüsse) von durchschnittlich 3 % Anhebung der Kosten der Unterkunft (ca. 1,3 Mio. Euro pro Jahr) auszugehen, sodass die Reduzierungen die Steigerungen ausgleichen.

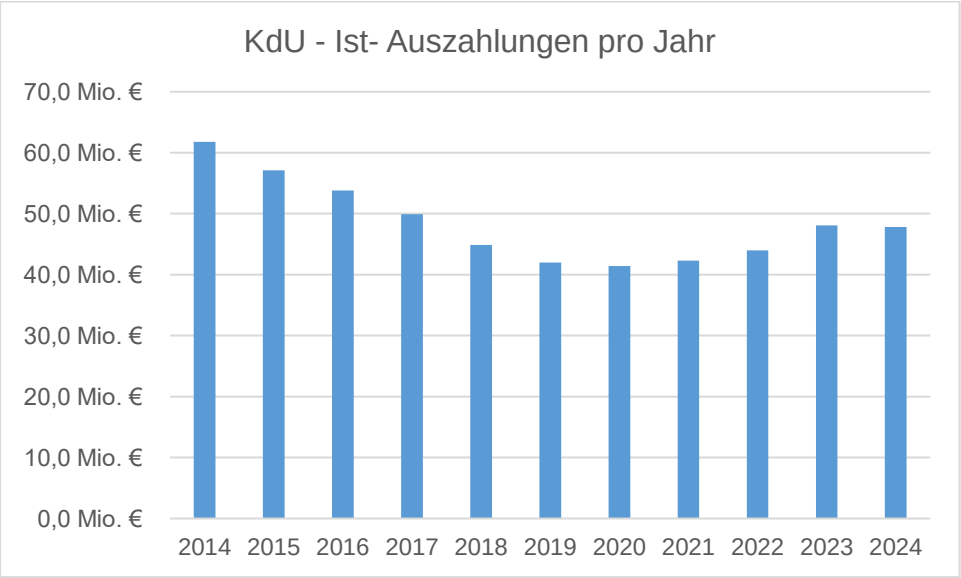

Abbildung 8 Entwicklung der KdU Auszahlungen

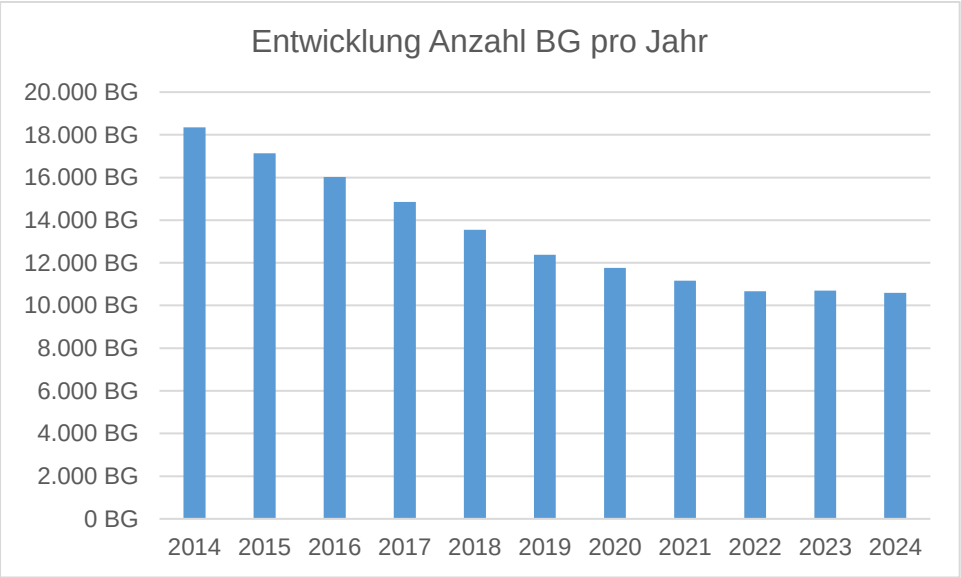

Abbildung 9 Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften

Die Bundesbeteiligung gem. § 46 Abs. 5 -7 SGB II entwickelte sich wie folgt:

	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Bundes-beteiligung	27,80%	52,20%	50,70%	59,70%	59,70%	59,70%	59,70%

Seit dem 01.01.2025 wird der Kommunale Finanzierungsausgleich (vorher im Produkt 3120100) gemäß des Produktrahmenplanes des Landes M-V unter dem Produkt 3120800 als Kostenerstattungen an den Bund ausgewiesen.
Für einmalige Leistungen gem. § 16 a SGB II Nr. 3 und 4 wurden entsprechende Planansätze unter dem Produkt 3120200 ab dem Jahr 2025 berücksichtigt.

5.5 Teilhaushalt 06 - Gesundheitsamt

Im Rahmen der 2. Nachtragsplanung für das Haushaltsjahr 2025 erfolgte durch das Gesundheitsamt die Überprüfung der Planansätze anhand der aktuellen Entwicklungen. Im Ergebnis wurde die Planansätze an die veränderten Rahmenbedingungen angepasst.
Eine wesentliche Änderung hat sich im Produkt 41102 Kostenbeteiligung an Krankenhäusern anderer Träger ergeben, da sich die Krankenhausumlage durch das Land MV erhöht hat. Schon in der Nachtragsplanung 2024 musste die Krankenhausumlage um 420.000 € nach aktueller Bescheidlage angepasst werden. Für das Jahr 2025 wurde der Wert deswegen um 570.000 € auf insgesamt 3.650.000 € angepasst. Die Finanzierung der Krankenhausumlage ist in § 41 Abs.1 des Landeskrankenhausgesetzes für das Land M-V geregelt, nachdem das Land 60 v.H. und die Landkreise und kreisfreien Städte 40 v.H. von den Kosten der Krankenhausförderung tragen. Es handelt sich hierbei um eine pflichtige Aufgabe des Landkreises.
In den Produkten 41402 Kinder- und Jugendärztlicher/-zahnärztlicher Gesundheitsdienst, 41403 Gesundheitsschutz/Infektionsschutz und 41404 Stellungnahmen wurden auf der Einnahmenseite die Gebühren nach der aktuellen Aufkommensentwicklung und die Ausgabenseite entsprechend der Auslagenentwicklung sowie inflationsbedingten Steigerungsratenangepasst.
Zudem erfolgte mit 2025 eine neue Produktzuordnung. Die Gesundheitsplanung (4140110) wurde von der Stabstelle Dezernat II - Stabsstelle Gesundheitsförderung

und Integrierte Sozialplanung (TH 24) dem Gesundheitsamt (TH 06) Gesundheitsplanung/Psychiatriekoordination zugeordnet.

5.6 Teilhaushalt 07 - Jugendamt

Für den TH 07 ist insgesamt ein höherer Zuschussbedarf im Nachtragshaushalt im Vergleich zur Haushaltsplanung 2025 in Höhe von ca. 21,3 Mio. € ermittelt worden. Die Steigerung ergab sich aufgrund von Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen.

Im Nachgang sind die wesentlichen Ursachen für die Anpassung des Zuschussbedarfes auf Produktebene dargestellt:

Produkt Unterhaltsvorschussleistungen- 34100

Nach der Reform zum Unterhaltsvorschussgesetz hat sich der Fallbestand der laufenden Zahlfälle in den letzten Jahren auf durchschnittlich 4.800 Fälle eingepegelt. Für das Haushaltsjahr 2025 werden 4.834 Fälle (Fallbestand per 31.12.2024) für die Berechnung der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz zu Grunde gelegt. Damit ergibt sich im Nachtragshaushaltsplan 2025 im Vergleich zur Haushaltsplanung 2025 ein höherer Zuschussbedarf (182.000 Euro). Die Erhöhung der Aufwendungen resultiert aus der jährlich gesetzlichen Erhöhung der Mindestunterhaltsbeträge und der Erhöhung der Fallzahlen, die auf Grund der Erhöhung des Selbstbehaltes des Unterhaltsschuldners zustande kommen.

Der Landkreis Vorpommern – Greifswald hat sich zu 1/12 an den Gesamtkosten der ausgezahlten Unterhaltsvorschussleistungen zu beteiligen.

Produkt Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege – 36100

Das Produkt Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege – 36100 ist als wesentliches Produkt im TH 07 festgelegt worden und wird unterteilt in folgende Leistungen 3610001 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und 3610002 Förderung von Kindern in Tagespflege.

Die Umsetzung der Beitragsfreiheit für Eltern in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege hat mit Einführung des KiföG M-V (neu) weiterhin finanzielle Auswirkungen.

Für das Jahr 2025 sieht die Finanzierung der Platzkosten, wie folgt aus:

55,22 % Landespauschale gem. § 26 KiföG M-V

ab dem Jahr 2025 entfällt die monatlichen Gemeindepauschale und wird durch den gem. § 27 KiföG gesetzlich festgelegten Wohnsitzgemeindeanteil in Höhe von 31,49% ersetzt.
Beitragsfreiheit für Eltern
die Restfinanzierung in Höhe von 13,29% erfolgt durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald.
Umso höher die Platzkosten ausfallen, desto höher fallen auch die Kosten für die einzelnen Kostenträger und somit auch für den Landkreis Vorpommern-Greifswald aus. Der Landkreis hat Mehrerträge im Jahr 2025 aber auch Mehraufwendungen zu verzeichnen. Der Zuschussbedarf im Nachtragshaushalt 2025 erhöht sich im Vergleich zum Planansatz 2025 um 9.584.900 €.
Dieser Fakt resultiert daraus, dass die Platzkosten bei der Nachtragshaushaltsplanung von den aktuellen Kinderzahlen gem. § 26 KiföG M-V, ausgehend von den Stichtagszahlen 19.02.2025 (keine Steigerungen der Kinderzahlen) und eine angenommene Platzkostenerhöhung um weitere 2 % berechnet wurden.
Das Land MV zahlt ab 2025 eine höhere Platzpauschale pro Kind und der Anteil der Wohnsitzgemeinden ist höher als in den Vorjahren. Weiterhin erhöhen sich die Platzkosten durch die Umsetzung des Landesrahmenvertrags um ca. 34.5 Mio.
Für das Haushaltsjahr 2025 waren 350.000 € für Alltagshilfen geplant. Für die Förderung der Alltagshilfen gem. § 26 Abs.10 KiföG M-V erhält der Landkreis für die Bezuschussung der Alltagshilfen 2025 nun Mittel in Höhe von 412.006,62 €. Um alle installierten Alltagshilfen im Jahr 2025 fortführen zu können sind zusätzlich kreisliche Mittel in Höhe von ca. 7.500 € in den Nachtragshaushalt aufgenommen worden. Damit können die bereits vorhandenen 94 Alltagshelfer auskömmlich finanziert werden. Das Instrument der Alltagshilfen hat sich in der Praxis bewährt. Ab dem Jahr 2026 stehen diese Landesmittel voraussichtlich nicht mehr zur Verfügung.
Weiterhin hat der Landtag M-V die erste Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes am 29.06.2022 verabschiedet und somit die Hortförderung in den Ferien für die Eltern erleichtert.
Bei einem erhöhten Bedarf nach § 6 Abs. 5 KiföG M-V kann der Förderumfang im Hort nach Satz 1 während der Schulferien bei einem Ganztagsplatz um bis zu vier Stunden und bei einem Teilzeitplatz um bis zu drei Stunden täglich aufgestockt werden. Hierfür bekommt der LK V-G im Jahr 2025 noch Zuweisungen vom Land, die auf Antrag an die Träger der Einrichtungen weitergegeben werden.

In der Kindertagespflege verändert sich die Höhe der Platzkosten jährlich durch Umsetzung des KT-Beschlusses Beschluss-Nr.: 36-1/19. Hier wird bei den Kindertagespflegepersonen die Förderleistung nach dem § 23 SGB VIII an den Tarif des öffentlichen Dienstes SuE S 3 Stufe 3 an die jeweilige aktuelle Fassung angepasst.
Die Sachkosten wurden durch den Jugendhilfeausschussbeschluss 24/2023 vom 20.04.2023 ab 01.01.2022 erhöht und in zwei Kategorien (Kindertagespflege in eigenen Räumen und Kindertagespflege in angemieteten Räumen) unterteilt.
Die Sachkosten für Kindertagespflegepersonen in eigenen Räumen sind monatlich auf 104,36 € und in angemieteten Räumen 130,02 € für einen Ganztagsplatz erhöht worden.
Die Betreuung von Kindern in der Tagespflege ist rückläufig. Die Anzahl der Tagespflegepersonen nimmt durch die Altersstruktur und den Fachkräftemangel in den Kindertagesstätten ab. Tagespflegepersonen mit einer Erzieherausbildung entscheiden sich für die Arbeit in einer Kindertageseinrichtung und geben die Kindertagespflege auf. Der Bedarf und die Nachfrage nach Kindertagespflege ist im Landkreis rückläufig. Somit hat sich der Zuschussbedarf von der Haushaltsplanung 2025 (1.746.500 €) auf 1.037.800 € im Nachtragshaushalt 2025 verringert.
Zum Stichtag 01.02.2025 wurden im Landkreis Vorpommern-Greifswald insgesamt 15.980 Kinder in der Kindertagesförderung betreut. Im Vergleich zum Vorjahr waren es 16.281 Kinder. Aktuell besuchen 207 ukrainische Kinder Kindertageseinrichtungen bzw. Tagespflegestellen im Landkreis-Vorpommern-Greifswald.

Produkt Schul- und Jugendsozialarbeit- 36301

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald finanziert und unterstützt aktuell 76 Schulsozialarbeiter/-innen und 27 Jugendsozialarbeiter/-innen. Die finanzielle Absicherung mit Mitteln aus dem ESF, mit Kreismitteln und auch mit den Mitteln der Städte und Gemeinden gewährleistet. Der Landkreis Vorpommern- Greifswald ist die Fachaufsicht für die inhaltliche Ausgestaltung im Bereich Jugend- und Schulsozialarbeit und hat für eine angemessene Durchführung der übertragenen Aufgaben zu sorgen.

Schulsozialarbeit (SSA):

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald erhält für das Jahr 2025 im Bereich der Schulsozialarbeit ESF-Mittel. Die ESF- Mittel gilt es durch eine Kofinanzierung durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald zu sichern und ebenso das Angebot in diesem

Bereich weiter auszubauen. Die Wichtigkeit der Schulsozialarbeit wird noch einmal durch verschiedene Projekte und Aktionen unterstrichen.
Die Planansätze 2025 berücksichtigten die bereits bestehenden 76 Stellen, sowie 18 neue Stellen. Damit wird sichergestellt, dass alle Schulen mit mindestens einem SSA und an den Schulen mit mindestens 500 Schülerinnen mit 2 SSA ausgestattet werden. Dafür sind im Nachtragshaushalt 2025 Aufwendungen in Höhe von 2.970.000 € geplant. Der Planansatz in der Haushaltsplanung 2025 war mit 3.409.800 € beziffert. Die Mittel in Höhe von 439.800 € werden eingespart. Dem gegenüber steht aber auch, dass die geplanten Einnahmen aus den ESF –Zuweisungen dem LK V-G nicht in ursprünglich geplanter Höhe zur Verfügung gestellt werden.

Jugendsozialarbeit (JSA):

Für die Jugendsozialarbeit im Jahr 2025 stellt das Land ESF-Mittel in Höhe von 511.800 EUR zur Verfügung. Für die Kofinanzierung werden kreisliche Mittel in Höhe von 703.000 € im Nachtragshaushalt benötigt. Der Haushaltsplan 2025 sieht einen Planansatz von 770.800 € vor. Diese Mittel werden nicht in Gänze benötigt, da die vorhandenen 27 Stellen auf Grund von Fachkräftemangel nicht durchgängig besetzt waren.
Diese sozialpädagogischen Angebote sind zur weiteren Entwicklung und zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen der Kinder und Jugendlichen unabdingbar.
Im Landkreis Vorpommern-Greifswald leben insgesamt ca. 40.000 Kinder und Jugendliche im Alter von 6- bis unter 27 Jahre. Die Tendenz der Anzahl der Kinder und Jugendlichen in dieser Alterskohorte ist steigend.

Produkt Förderung der Erziehung in der Familie- 36302

Im Produkt 3630200 Förderung der Erziehung in der Familie sind die absoluten Fallzahlen im Bereich der gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder ansteigend. In vielen Fällen ist nicht nur 1 Kind mit dem Elternteil in der Einrichtung untergebracht. Die Spanne reicht von 1 bis 4 Kindern. Der finanzielle Mehrbedarf in der Nachtragsplanung 2025 beträgt im Zuschussbedarf ca. 4,3 Mio. €. In der Haushaltsplanung 2025 war zuletzt ein Zuschussbedarf von ca. 3,2 Mio. € geplant.
Der Bedarf an Mutter/Vater Kind- Einrichtungen im LK kann derzeit nicht vollständig gedeckt werden, so dass eine Erweiterung von Kapazitäten von 10 Plätzen im Jahr 2025 im Bereich Pasewalk notwendig geworden ist. Der Betrieb der Einrichtung ist ab 01.03.2025 aufgenommen worden.

Der finanzielle Mehrbedarf kommt auch zustande, weil eine Vielzahl von Jugendhilfeträgern die Entgelte im ambulanten und stationären Bereich ebenfalls in diesem Jahr neu verhandelt haben.
Die Platzkostenerhöhungen resultieren aus ständig steigenden Personalkosten (Anpassung an Tarife) aber auch der steigenden Sachkosten. Durch den im Jahr 2024 abgeschlossenen Rahmenvertrag im ambulanten Bereich kommt es bei den Kosten der Fachleistungsstunden zu höheren Aufwendungen. Bei der Planung des Nachtragshaushaltes 2025 sind Personalkostensteigerung von 5 % und Sachkostensteigerungen von 1 % eingearbeitet worden, so dass insgesamt mit einer Steigerung der Fachleistungsstunden um 6 % zu rechnen ist. Diese sind zusätzlich zu dem Jahresergebnis 2024 und den Betrachtungen der Fallzahlen im Nachtragshaushalt 2025 berücksichtigt worden.
Gleiches gilt für den neuen Rahmenvertrag im teilstationären und stationären Bereich, der derzeit mit den Trägern verhandelt wird. Hier kommt es bei den Kosten der Entgelte zu höheren Aufwendungen. Bei der Planung des Nachtragshaushaltes 2025 sind Personal- und Sachkostensteigerungen um 8 % zu erwarten. Diese sind zusätzlich zu dem Jahresergebnis 2024 und den Betrachtungen der Fallzahlen im Nachtragshaushalt 2025 berücksichtigt worden.

Produkt Hilfen zur Erziehung- 36303

Die im Haushaltsplan 2025 geplanten Aufwendungen in diesem Produkt sind nicht ausreichend für die tatsächlichen benötigten Aufwendungen. Die Haushaltsansätze sind im Nachtragshaushalt 2025 dem Bedarf angepasst worden.
Ein Mehrbedarf besteht insbesondere für Aufwendungen/Auszahlungen gem. § 31 SGB VIII - Sozialpädagogische Familienhilfe, § 32 SGB VIII- Tagesgruppen, Vollzeitpflege und § 34 SGB VIII-Heimerziehung.
Der finanzielle Mehrbedarf kommt weiterhin zustande, weil eine Vielzahl von Jugendhilfeträgern die Entgelte im ambulanten und stationären Bereich auch in diesem Jahr weiterhin neu verhandelt haben.
Die Platzkostenerhöhungen resultieren aus ständig steigenden Personalkosten (Anpassung an Tarife) aber auch der steigenden Sachkosten. Durch den im Jahr 2024 abgeschlossenen Rahmenvertrag im ambulanten Bereich kommt es bei den Kosten der Fachleistungsstunden zu höheren Aufwendungen. Bei der Planung des Nach-

tragshaushaltes 2025 sind Personalkostensteigerung von 5 % und Sachkostensteigerungen von 1 % eingearbeitet worden, so dass insgesamt mit einer Steigerung der Fachleistungsstunden um 6 % zu rechnen ist. Diese sind zusätzlich zu dem Jahresergebnis 2024 und den Betrachtungen der Fallzahlen im Nachtragshaushalt 2025 berücksichtigt worden.

Gleiches gilt für den neuen Rahmenvertrag im teilstationären und stationären Bereich, der derzeit mit den Trägern verhandelt wird. Hier kommt es bei den Kosten der Entgelte zu höheren Aufwendungen. Bei der Planung des Nachtragshaushaltes 2025 sind Personal- und Sachkostensteigerungen um 8 % zu erwarten. Diese sind zusätzlich zu dem Jahresergebnis 2024 und den Betrachtungen der Fallzahlen im Nachtragshaushalt 2025 berücksichtigt worden.

Das Jugendamt sieht ein stufiges Hilfesystem vor. Die geeignete und notwendige Hilfe ist im Einzelfall einzusetzen. Der Rechtsanspruch ist im SGB VIII festgelegt. Dabei sind im Bereich der Hilfegewährung vorrangig die ambulanten Hilfeformen zu prüfen, um Heimerziehung zu vermeiden.

Der sozialpädagogische Ansatz der familienerhaltenden Hilfen vor familienersetzenden Hilfen findet darin Anwendung. Diese Prüfung wird durch die SozialarbeiterInnen konsequent durchgeführt.

Eine kostengünstigere Hilfe, die zur Vermeidung von Heimerziehung zum Einsatz kommt, ist die Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII. Die Neufassung der Richtlinie gem. § 33 i.V.m. § 39 SGB, die ab 01.10.2024 in Kraft getreten ist, regelt die Ausgestaltung und die Finanzierung der Vollzeitpflege im Landkreis Vorpommern-Greifswald. Mit der Neufassung der Richtlinie ist die Grundlage für die Festlegung der monatlichen Pflegesätze in Anlehnung an die Empfehlungen des deutschen Vereins zur Fortschreibung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege erfolgt. Die Richtlinie berücksichtigt, dass sich die Höhe der laufenden Leistungen zukünftig an den jährlichen Empfehlungen des Deutschen Vereins ausrichtet.

Durch die Neufassung der Richtlinie entstehen 2025 Mehraufwendungen. Im Haushalt 2025 waren ca. 4,7 Mio. € geplant. Benötigt werden Aufwendungen in Höhe von 6,7 Mio. €.

Ziel des Landkreises Vorpommern-Greifswald ist es, für Kinder im Alter bis zu 12 Jahren geeignete Pflegepersonen zu finden, um für die Kinder ein familiennahes Angebot

vorhalten zu können. Gelingt es nicht, ausreichend geeignete Pflegepersonen zu gewinnen, müssen diese Kinder in anderen kostenintensiveren Betreuungsformen, wie z.B. in der Heimerziehung untergebracht werden.
Die Akquise von Pflegeeltern steht weiterhin im Focus. Nur durch die Schaffung neuer Pflegestellen bzw. -plätze besteht die Möglichkeit die kostenintensive Hilfe Heimerziehung teilweise abzulösen. In Bezug auf die Pflegeverhältnisse ist zu berücksichtigen, dass es zwar gelungen ist, neue Pflegeeltern zu gewinnen, aber auch viele Pflegeverhältnisse aufgelöst werden. In einer Prüfung dieses Sachverhaltes wurde deutlich, dass es sich hierbei um Pflegeverhältnisse im Rahmen der Verwandtenpflege handelt, die mit dem Erreichen der Volljährigkeit der Kinder dann ausscheiden und auch keine weiteren Pflegekinder aufnehmen.
Im Jahr 2024 wurden im Landkreis Vorpommern-Greifswald monatlich durchschnittlich 306 Kinder in Pflegefamilien betreut.
Der Bedarf an Plätzen gem. § 32 SGB VIII in Tagesgruppen ist ansteigend. In der Haushaltsplanung 2025 sind die Mehrbedarfe bereits aufgenommen gewesen. Die Einrichtung einer neuen Tagesgruppe in Pasewalk und Kapazitätserhöhungen in vorhandenen Tagesgruppen werden notwendig auf Grund der aktuellen Bedarfslage. Derzeit werden 72 Plätze vorgehalten. Eine Erweiterung auf 81 Plätze ist geplant. Der finanzielle Mehrbedarf ist zum großen Teil im Haushaltsplan 2025 berücksichtigt worden. Im Nachtraghaushalt besteht ein Mehrbedarf von 73.900 €.
Im Produkt 3630300 sind Mindereinnahmen vom Land für unbegleitete minderjährige Ausländer in Höhe von 500.000 € berücksichtigt, da durch das Landesjugendamt/ den KSV nicht periodengerecht unterjährig und zeitnah die Kostenerstattung gem. § 89 d SGB VIII erfolgt.

Produkt Hilfe für junge Volljährige- 3630400

Im Produkt Hilfe für junge Volljährige- 3630400 gibt es einen Mehrbedarf an Aufwendungen/Auszahlungen auf Grund der Einführung der SGB VIII Reform.
Die Reform sieht vor, dass junge Volljährige innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Beendigung der Hilfen bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang weiter beraten und unterstützt werden. Das Gesetz geht von einer 20%-igen Fallzahlerhöhung aus. Dies ist in der Planung 2025 berücksichtigt worden.

Neben den Fallzahlsteigerungen kommt auch hier der finanzielle Mehrbedarf aufgrund dessen zustande, weil eine Vielzahl von Jugendhilfeträgern die Entgelte im ambulanten und stationären Bereich neu verhandelt haben und zukünftig verhandeln werden.
Auch hier sind bei der Planung des Nachtragshaushaltes 2025 Personal- und Sachkostensteigerungen um 8 % im stationären und 6% im ambulanten Bereich zu erwarten. Diese sind zusätzlich zu dem Jahresergebnis 2024 und den Betrachtungen der Fallzahlen im Nachtragshaushalt 2025 berücksichtigt worden.
Im Produkt 3630400 sind Mindereinnahmen vom Land für unbegleitete minderjährige Ausländer in Höhe von 300.000 € berücksichtigt, da durch das Landesjugendamt/den KSV nicht periodengerecht unterjährig und zeitnah die Kostenerstattung gem. § 89 d SGB VIII erfolgt.

Produkt Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen/ Inobhutnahme -36305

Im Produkt 36305 Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen/Inobhutnahme liegen die Fallzahlen bei durchschnittlich monatlich 27 Fällen im Jahr 2023 und im Jahr 2024 bei 30 Fällen.
Durch Meldungen der Kinderschutzhotline, Polizei, Krankenhaus und anderer Institutionen und Bürger wird das Jugendamt gemäß SGB VIII § 8a tätig und prüft ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, leitet geeignete Maßnahmen und Hilfen zur Beseitigung der Gefährdung ein oder nimmt die Kinder/Jugendlichen in Obhut. Junge Menschen können selbst um in Obhutnahme bitten. Diesem ist zu entsprechen, wenn es erforderlich ist.
Neben den Fallzahlsteigerungen kommt auch hier der finanzielle Mehrbedarf aufgrund dessen zustande, weil eine Vielzahl von Jugendhilfeträgern die Entgelte im stationären Bereich neu verhandelt haben und zukünftig verhandeln werden.
Auch hier sind bei der Planung des Nachtragshaushaltes 2025 Personal- und Sachkostensteigerungen um 8 % im stationären zu erwarten. Diese sind zusätzlich zu dem Jahresergebnis 2024 und den Betrachtungen der Fallzahlen im Nachtragshaushalt 2025 berücksichtigt worden.
Für das Haushaltsjahr 2025 gab es im Produkt ein Zuschussbedarf von 1.020.400 € für Inobhutnahmen. Im Nachtraghaushalt 2025 besteht ein Zuschussbedarf von 2.397.900 € und somit ein Mehrbedarf von 1.377.500 €.

Im Produkt 36305 sind Mindereinnahmen vom Land für unbegleitete minderjährige Ausländer in Höhe von 500.000 € berücksichtigt, da durch das Landesjugendamt/ den KSV nicht periodengerecht unterjährig und zeitnah die Kostenerstattung gem. § 89 d SGB VIII erfolgt.

Produkt Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche-3630600

Im Produkt 3630600- Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche liegen die Fallzahlen im stationären Bereich bei durchschnittlich 77 Fällen im Jahr 2023 und im Jahr 2024 bei 55 Fällen.

Im ambulanten Bereich gab es monatlich durchschnittlich 126 Fälle im Jahr 2023 und im Jahr 2024 124 Fälle

Bei den Integrationshelfern, ebenfalls eine ambulante Hilfeform gem. § 35a SGB VIII sind Fallzahlsteigerung von durchschnittlich 131 Fällen im Jahr 2021 bis zu 138 Fälle im Jahr 2022, im Jahr 2023 auf 141 Fälle und im Jahr 2024 160 Fälle festzustellen. Dies macht deutlich, welche Bedarfe bei den Kindern im Bereich Schule bestehen. Eine Beschulung ist ohne diese Hilfen oftmals nicht möglich.

Auf Grund der Inklusion werden immer mehr Anträge im Jugendamt gestellt und geprüft. Liegt ein fachärztliches Gutachten gem. § 35a SGB VIII und ist eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben für das Kind/den Jugendlichen nicht möglich und es besteht ein Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe.

Der finanzielle Mehrbedarf im Nachtragshaushalt 2025 zum Haushaltsplan 2025 beträgt im Produkt 36306 insgesamt 2.348.100 €.

Wie oben bereits beschrieben erhöht sich auch hier der Zuschussbedarf, bei der Planung des Nachtragshaushaltes 2025, weil Personal- und Sachkostensteigerungen um 8 % im stationären und 6% im ambulanten Bereich zu erwarten werden. Die Steigerungen sind zusätzlich zum Jahresergebnis 2024 und den Betrachtungen der Fallzahlen im Nachtragshaushalt 2025 berücksichtigt worden.

5.7 Teilhaushalt 08 - Kultur, Bildung, Sport und Schulverwaltung

Im Teilhaushalt 08 werden im Vergleich zum ursprünglichen Planansatz 2025 624.000 EUR mehr Erträge und Einzahlungen veranschlagt. Dies ist auf höhere Erstattungen aus dem Schullastenausgleich, als auch auf höhere projektbezogene Zuwendungen zurückzuführen. Aufwands- und auszahlungsseitig gibt es eine große Abweichung zum Ursprungsplan i.H.v. etwa 6,2 Mio. €. Diese Summe begründet sich jedoch mit

einem Betrag von 4,3 Mio. EUR aus einer Umverteilung der bisher im TH 03 veranschlagten Umlagezahlungen für IT-Dienstleistungen durch die IKT-Ost AöR an den Schulen des Landkreises Vorpommern-Greifswald. Diese Umverteilung wirkt sich also nicht auf den Gesamthaushalt aus. Die weitere Erhöhung bei den Auszahlungen und Aufwendungen von etwa 1,9 Mio. EUR resultiert zum Großteil aus Erhöhungen bei den Sach- und Dienstleistungen. Das sind zum Beispiel erhöhte Kosten in Konten für Unterrichtsmaterial, Erhöhungen bei Unterhaltung, Energie, Abfall, Wasser und Abwasser.

5.8 Teilhaushalt 10 - Ordnungsamt

Der Saldo der laufenden Erträge und Aufwendung verschlechtert sich im Nachtragshaushalt 2025 um rund 919 TEUR. Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen verschlechtert sich um rund 924 TEUR. Nähere Erläuterungen können den nachfolgenden Texten der jeweiligen Produkte entnommen werden.

1220100 – Sicherheit und Ordnung

Der ursprüngliche Mittelansatz der Einzahlungen kann mit dem vorhandenen Personalschlüssel nicht erreicht werden.

Der ursprüngliche Mittelansatz für Auszahlungen konnte aus folgenden Gründen nicht realisiert werden:

- Summe der Personalauszahlungen stark gestiegen
- höhere Aufwandsentschädigungszahlungen an ehrenamtlich Tätige aufgrund vermehrter Jagdprüfungen
- erstmalige Notwendigkeit zur Planung von Eigenmitteln für Kreispräventionstage
- höhere Qualifizierungskosten zur Weiterbildung/Qualifizierung von Mitarbeiterinnen
- Steigerung der Summe der Personalauszahlungen

1220300 – Personenstandswesen

Der ursprüngliche Mittelansatz der Einzahlungen kann mit dem vorhandenen Personalschlüssel nicht erreicht werden.

Die Summe der Personalauszahlungen ist gesunken.

1220500 – Aufenthaltsrecht von Ausländern

Die Summe der Einzahlungen hat sich erhöht, da sich die Fallzahlen anders als 2023 prognostiziert auf einem hohen Niveau halten. Dadurch steigen die Einnahmen im Zusammenhang mit den Titel- und Dokumentenerteilungen.

1260000 – Brandschutz

Der ursprüngliche Mittelansatz der Einzahlungen kann mit dem vorhandenen Personalschlüssel nicht erreicht werden (Durchführung von Brandverhütungsschauen).

Die verminderten Personalauszahlungen haben zum Sinken der Ausgaben geführt.

1260103 – Feuerwehrtechnische Zentrale

Durch allgemeine Preissteigerungen im Bereich der Energiekosten hat sich der angesetzte Planwert als nicht ausreichend dargestellt. Zudem gab es aufgrund eines erhöhten Bedarfs an der Unterhaltung der Grundstücke und Außenanlagen sowie Gebäude und Gebäudeeinrichtungen einen Mittelmehrbedarf.

1280100 – Zivil- und Katastrophenschutz

Neben gestiegenen Personalauszahlungen gibt es einen Mittelmehrbedarf im Zusammenhang mit der Teilnahme am Projekt Interreg OdraClimateGuard (INT0400122). Diese sind zu einem späteren Abrechnungszeitraum anteilig erstattungsfähig (80 % Förderung).

5530400 – Kriegsgräber

Im Bereich der Auszahlungen gab es eine Anpassung der Mittel, die zur Pflege der Kriegsgräber an die Ämter und Städte weitergegeben werden. Die Kostenerstattungen werden 1:1 ausgezahlt.

5.9 Teilhaushalt 11 - Straßenverkehr

Mit dem Nachtragshaushalt 2024 ändert sich im Straßenverkehrsamt im Vergleich zum Doppelhaushaltsplan 2024/2025 vor allem die Höhe der erwarteten Einzahlungen und Erträge. Es werden Mindereinzahlungen und –erträge **i. H. v. 1,8 Mio. EUR** geplant. Zurückzuführen ist diese negative Veränderung auf fehlende Fallzahlen entgegen Prognose zum gesetzlich vorgeschriebenen Führerschein-Umtausch (Papier zu

Karte). Im Bereich der Verkehrsüberwachung kam es zum Ausfall eines stationären Blitzers durch eine Dauerbaustelle (Torgelower Str., Pasewalk), weshalb Einzahlungen nicht wie geplant erzielt wurden. Mit dem Bau einer Lichtsignalanlage unmittelbar vor einem stationären Blitzer (Kreuzung Café 70) kam es kaum noch Messungen von Geschwindigkeitsüberschreitungen, was ein positives Zeichne in Sachen Verkehrssicherheit ist, jedoch die geplanten Einzahlungen nicht erzielen lässt.

5.10 Teilhaushalt 12 - Veterinäramt

Im Nachtragshaushalt 2025 verschlechtert sich der Saldo des Teilhaushalts 12 um insgesamt 186.500 EUR. Ursächlich hierfür sind gestiegene Einzahlungen in Höhe von 97.000 EUR, denen jedoch deutlich höhere Mehrauszahlungen in Höhe von 283.500 EUR gegenüberstehen. Der überwiegende Teil der Auszahlungsabweichungen – rund 250.500 EUR – entfällt auf erhöhte Personalauszahlungen.

Die wesentlichen Veränderungen im Teilhaushalt ergeben sich im Produktbereich 1240400 „Tierschutz und Tierseuchen“. Auf Basis des vorläufigen Jahresergebnisses 2024 werden dort Mehreinzahlungen in Höhe von 40.000 EUR aus Verwaltungsgebühren sowie aus der Erstattung von Auslagen erwartet. Darüber hinaus wurde die Einzahlungsermächtigung für Erstattungen im Zusammenhang mit dem Vertrag mit der Landesforst zur Unterhaltung des Schutzzaunes gegen die Afrikanische Schweinepest (ASP) um 57.000 EUR angehoben. Im selben Produktbereich sind außerdem Mehrauszahlungen in Höhe von 27.000 EUR für Ausbaumaßnahmen eingeplant.

5.11 Teilhaushalt 14 - Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung

Im Teilhaushalt 14 werden mit dem Nachtragshaushaltsplan die Erträge um 157 TEUR erhöht und die Einzahlungen um 221,1 EUR reduziert. Die Abweichung zwischen den Erträgen und den Einzahlungen ist im Wesentlichen auf die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für den Gebührenausgleich zurück zu führen, da diese nur in der Ergebnisrechnung berücksichtigt werden. Sie machen einen Anteil von 310,6 TEUR aus.
Die Aufwendungen erhöhen sich mit dem Nachtragshaushaltsplan um ca. 470,1 TEUR und die Auszahlungen um ca. 470,8 TEUR. Der Unterschiedsbetrag resultiert bereits aus der Haushaltsplanung 24/25. Hier wurde in den betroffenen Produktkonten eine unterschiedliche Planung für Aufwand und Auszahlung vorgenommen. Für den

Nachtrag wurden die Aufwands- und Auszahlungskonten korrigiert und auf einen identischen Wert angepasst.

Die Erträge und Einzahlungen im Allgemeinen unterliegen sowohl positiven als auch negativen Entwicklungen in einzelnen Produkten.
Die Erhöhung der Erträge und Einzahlungen wird im Wesentlichen durch das Produkt 5370100 (Abfallwirtschaft (öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger)) hervorgerufen. Die Steigerung erklärt sich durch die neue Gebührenkalkulation 2025, welche die steigenden Kosten, wie beispielsweise die Preissteigerungen im Bereich Logistik etc., berücksichtigen muss. Eine Erhöhung der Benutzungsgebühren zur Kostendeckung ist daher unabdingbar. Des Weiteren ergeben sich Erhöhungen durch die aktuell gültige Abstimmungsvereinbarung (Anlage 6) in der die Mitbenutzungsentgelte geregelt sind und sich dabei an den Ergebnissen aus dem Jahr 2024 orientieren. Negativ beeinflusst werden die Erträge und Einzahlungen in diesem Produkt vorrangig durch die vorherrschende Marktlage, welche zu niedrigen Papierwertpreisen führt. Auch die wertmäßig rückläufige Entwicklung bei der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistungen auf den Wertstoffhöfen, welche durch das geänderte Nutzungsverhalten der Bevölkerung über die letzten Jahre hervorgerufen wird, hat einen negativen Einfluss auf die Erträge und Einzahlungen.

Hauptursächlich für die allgemeine Reduzierung der Erträge und Einzahlungen ist das Produkt 5710609 (Interreg-Projekt ORGAWASTE 2 FUEL) mit -358,0 TEUR. Ausgelöst wird diese Reduzierung durch den verzögerten Projektstart, der aktuell für das 4. Quartal 2025 vorgesehen ist. Daher können zu diesem Zeitpunkt weder Erträge generiert werden noch entsprechend hohe Ansätze bei den Einzahlungen wie zur Doppelhaushaltsplanung 24/25 vorgesehen eingenommen werden. Das Produkt 5710608 (Interreg-Projekt „Kurs Pomerania“) führt zu einer weiteren wesentlichen Reduzierung der Erträge und Einzahlungen. Auch hier wird von einem Projektstart im 4. Quartal des Jahres 2025 ausgegangen. Erträge und damit einhergehende Einzahlungen sind folglich frühestens ab dem Jahr 2026 zu erwarten.

Hauptursächlich für die Erhöhung der Auszahlungen und Aufwendungen ist das Produkt 5370100 (Abfallwirtschaft öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger). Die allgemein gestiegenen Kosten, besonders die Preissteigerungen im Bereich Personal und

Logistik sowie durch die gestiegenen Kosten für die Entsorger durch das BEHG (Brennstoffemissionshandelsgesetz), erhöhen die Kosten für die Abfallwirtschaft für den Nachtragshaushalt 2025 um 950,7 TEUR. Der Abfallgebührenhaushalt unterliegt dem Kostendeckungsprinzip nach dem Kommunalabgabengesetz. Die neue Gebührenkalkulation aus 2025 plant daher zur Kostendeckung steigende Erträge aus Benutzungsgebühren ein.
Reduzierungen bei den Auszahlungen und Aufwendungen sind im Wesentlichen in den Produkten 5710608 (Interreg-Projekt „Kurs Pomerania“) und 5710609 (Interreg-Projekt ORGAWASTE 2 FUEL) zu verzeichnen. Grund dafür ist die Verschiebung des jeweiligen Projektbeginns. Da die Projekte frühestens im 4 Quartal 2025 beginnen sollen, können nicht die wie zuvor im Doppelhaushalt 24/25 geplanten Aufwendungen und Auszahlungen vorgenommen werden. Dabei handelt es sich nicht um eine tatsächliche Einsparung im Bereich der Aufwendungen bzw. der Auszahlungen, sondern lediglich eine Verschiebung in ein Haushaltsfolgejahr.

Die weiteren Erhöhungen / Reduzierungen der Auszahlungs- und Aufwendungsansätze verteilen sich über mehrere Produktkonten im Teilhaushalt 14.

5.12 Teilhaushalt 15 - Bau-, Natur-, Denkmalschutz

Im Teilhaushalt 15 werden mit dem Nachtrag die Erträge und Einzahlungen im Vergleich zum Doppelhaushaltsplan 2024/2025 um 90 TEUR erhöht. Die Aufwendungen werden um 313,5 TEUR und die Auszahlungen um 313,4 TEUR erhöht. Die minimale Abweichung zwischen Aufwendungen und Auszahlungen entsteht durch eine Korrektur zum Doppelhaushalt. Während der Betrag in der Ergebnisrechnung identisch bleibt, erfolgt in der Finanzrechnung eine Reduzierung um 100 EUR im Produktkonto 5110202.7613000 (Bauleitplanung/Auszahlungen für übernommene Reisekosten für Dienstreisen und Dienstgänge).

Die Erhöhung im Bereich der Auszahlungen und Aufwendungen wird hauptsächlich durch das Produkt 5210100 (Baurechtliche Verfahren), 5210200 (Bauverwaltung) und 5540000 (Naturschutz) verursacht. Dort handelt es sich im Wesentlichen um Aufwendungen bzw. Auszahlungen für Dienstbezüge und dergleichen sowie um die Erhebung von Porto- und Versandkosten.

Hauptursächlich für die Erhöhung bei den Einzahlungen und Erträgen sind die Produkte 5110202 (Bauleitplanung) mit 20 TEUR und 5210200 (Bauverwaltung) mit ca. 82,0 TEUR. Die Herausforderung bei der Beplanung der genannten Produkte mit ihren Konten liegt darin, dass die Gebühren für Vorbescheide, Baugenehmigungen und Baulastverfahren sowie für den Erlass von Bußgeldbescheiden bedarfsabhängig bzw. Vergehens abhängig sind. Auch die notwendigen Ersatzvornahmen sind kaum planbar, da auch diese vom Bedarf abhängen. Aufgrund veränderter rechtlicher Regelungen in der LBauO M-V wird der Bedarf voraussichtlich zunehmen.

Die weiteren Veränderungen der Auszahlungs- und Aufwendungsansätze bzw. der Einzahlungs- und Ertragsansätze verteilen sich über mehrere Produktkonten im Teilhaushalt 15 mit einem unwesentlichen Wertanteil am Nachtragshaushalt.

5.13 Teilhaushalt 16 - Geoinformation und Vermessung

Im TH 16 ergeben sich mit dem Nachtragshaushalt 2025 nur wenige Änderungen. Die Zuweisungen für das Kataster- und Vermessungsamt aus dem Finanzausgleichsgesetz M-V haben sich 2024 um 418 TEuro erhöht. Aufwands- und auszahlungsseitig ändert sich im Wesentlichen nur die Höhe der Ansätze für Personal aufgrund geänderter Tarifbedingungen.

5.14 Teilhaushalt 17 - Rechtsamt

Im Teilhaushalt 17 werden mit dem Nachtrag 2025 die Erträge und Einzahlungen um 1,7 Mio. EUR im Vergleich zum Doppelhaushaltsplan 2024/2025 reduziert. Auch die Aufwendungen und Auszahlungen reduzieren sich. Sie sinken um etwa 116,3 TEUR.

Am 09.06.2024 haben bundesweit die Kommunal- und Europawahlen stattgefunden. Während der Erstellung des Doppelhaushalts 2024/2025 im Jahr 2023 führte ein Büroversehen dazu, dass die entsprechenden Produktkonten für Einzahlungen / Erträge aus Kostenerstattungen und für Geschäftsauszahlungen / -aufwendungen für die Europa- und Kommunalwahlen 2024 nicht mit einem Haushaltsansatz versehen wurden, sondern für 2025 berücksichtigt worden sind. Die Einzahlungen / Erträge werden an dieser Stelle (Produkt 1210200 - Wahlen und sonstige Abstimmungen) um 400 TEUR reduziert.
Die Erträge und Einzahlungen werden des Weiteren durch das Produkt 5360100

(Breitbandausbau) um 1,4 Mio. EUR reduziert. Zum einen handelt es sich um Sonderbedarfszuweisungen, die zum Zeitpunkt der Planung des Doppelhaushaltes angenommen wurden, aber nicht mehr zu erwarten sind und um die Umbuchung von Beraterleistungen in Höhe von 1 Mio. EUR in den investiven Bereich.

Für das Produkt 5360100 (Breitband) erfolgt insgesamt eine Erhöhung der Aufwendungen / Auszahlungen um ca. 157,2 TEUR. Diese resultiert hauptsächlich aus der Anhebung des Ansatzes für Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Aufwendungen auf 100 TEUR (in der Doppelhaushaltsplanung 2024/2025 wurden ursprünglich 0 EUR geplant). Es ist anzunehmen, dass spezielle Rechtsanwaltskosten für Strafzahlungen an die TKU aufgrund von Zinsen entstehen werden. Daher wurde ein geschätzter Wert von 100 TEUR angesetzt.

5.15 Teilhaushalt 20 - Zentrale Finanzdienstleistungen

Im TH 20 ergibt sich eine Reduzierung der Erträge und Einzahlungen von 22,6 Mio. EUR im Produkt 6110000 – Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen. Die größte einzelne Reduzierung von 18,5 Mio. EUR ist hierbei bei der Kreisumlage zu verzeichnen. Zum einen kam es zu einer Reduzierung von rund 4,1 Mio. EUR aufgrund einer nicht so stark gestiegenen Umlagegrundlage wie zur Planung des Doppelhaushaltes angenommen. Zum anderen wurde aufgrund der Absenkung des Kreisumlagesatzes von 48,50 v.H. auf 44,00 v.H. eine Reduzierung von 14,4 Mio. EUR veranschlagt. Zu Reduzierungen kommt es ebenfalls bei den Erträgen und Einzahlungen bei der Schlüsselzuweisung (2,6 Mio. EUR), bei den Erstattungen der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen (SoBEZ) (1,4 Mio. EUR) und bei den Zuweisungen für den übertragenen Wirkungskreis (208 TEUR).

Für die Abwägung der Kreisumlage wurde ein gesondertes Dokument erstellt, welches als zur Beschlussvorlage angefügt wird.

5.16 Teilhaushalt 21 - Beteiligungen

Im Teilhaushalt 21 werden mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Jahr 2025 die Erträge und Einzahlungen im Vergleich zum Doppelhaushaltsplan 2024/2025 um etwa 2,6 Mio EUR erhöht. Die Aufwendungen und Auszahlungen erhöhen sich in diesem Teilhaushalt durch den Nachtragshaushaltsplan um etwa 6,5 Mio. EUR.

Das Produkt 5470100 (ÖPNV) ist hauptverantwortlich für die Erhöhung der Erträge und Einzahlungen im Teilhaushalt 21. Sie haben einen Anteil in Höhe von ca. 2,9 Mio. EUR. Diese setzen sich zusammen aus einer Reduzierung der Erträge und Einzahlungen um 1,69 Mio. EUR im Bereich Zuweisungen und Zuschüsse. Diese wurden als investiv eingestuft und werden daher nicht mehr im laufenden Bereich erfasst. Erhöhungen hingegen sind im Bereich Zuweisungen und Zuschüsse für das Deutschlandticket in Höhe von ca. 1,3 Mio. EUR zu verzeichnen. Der Planansatz wurde an dieser Stelle aufgrund einer Prognose erstellt. Zudem hat sich der Abrechnungsmechanismus des Landes MV verändert. Die Zuweisungen erfolgen vom Land MV und weichen somit vom Planansatz ab. Der Landkreis leitet die Mittel entsprechend der Vorgaben an die Unternehmen weiter. Im Bereich Zuweisungen und Zuschüsse für den Rufbus liegen die Erhöhungen bei ca. 3,3 Mio. EUR. Es wurden in der Doppelhaushaltsplanung keine HH-Ansätze für 2025 gebildet, da die Fördersumme des Projektes “Rufbus“ vakant war. Der Bescheid hat erst nach Abschluss der Doppelhaushaltsplanung 24/25 vorgelegen. Zum Zeitpunkt des Nachtrages hingegen konnte die lt. Bescheid festgelegte Fördersumme eingetragen werden.

Die Erhöhung des Planansatzes für die Aufwendungen und Auszahlungen im Teilhaushalt 21 werden im Wesentlichen durch die Produkte 1110220 (Stabsstelle Beteiligungen) mit 126,3 TEUR, 2410000 (Schülerbeförderung) mit 3,7 Mio EUR und 5470100 (ÖPNV) mit 2,67 Mio. EUR verursacht.

Für das Produkt 1110220 (Stabsstelle Beteiligungen) liegt die Erhöhung im Wesentlichen im Bereich Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Aufwendungen. Dort laufen neben den Kosten der Stabsstelle Beteiligungen auch die Aufwendungen für den Arbeitsschutz auf. Insgesamt 65 TEUR entfallen auf den Bereich Arbeitsschutz. Für die Stabsstelle Beteiligungen erhöhen sich die geplanten Sachverständigenkosten um 25 TEUR auf 50 TEUR ab dem Nachtragshaushalt 2025. Dies liegt im erhöhten Beratungsaufwand für die Umstrukturierung einiger Gesellschaften begründet. Zudem ist die Umsetzung des § 2b UStG noch nicht abgeschlossen und erfordert Unterstützung durch den Steuerberater.

Für das Produkt 2410000 (Schülerbeförderung) liegt die Erhöhung im Wesentlichen im Bereich Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an verbundene und private Unternehmen. Die Ausgleichszahlungen für die VG Card sind dort lt. Festlegung

des RPA separat zu verbuchen. Dafür wurden 2 Konten nach Abschluss des Doppelhaushaltes 24/25 eingerichtet, die folglich keinen HH-Ansatz ausweisen konnten. Dies wird mit dem Nachtrag 2025 in Höhe von insgesamt 3,7 Mio. EUR nachgeholt.

Für das Produkt 5470100 (ÖPNV) liegt eine Erhöhung in den Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von ca. 2,67 Mio. EUR vor. Diese resultiert im Wesentlichen aus der kumulierten Darstellung von Reduzierungen in den Bereichen Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke mit – 1,69 Mio. EUR (diese wurden als investiv eingestuft und werden daher nicht mehr im laufenden Bereich erfasst) und Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen mit -830 TEUR (dort bestehen aufgrund des neuen öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und dem Landkreis veränderte Zahlungsbedingungen) sowie den Erhöhungen in den Bereichen Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an verbundene Unternehmen sowie für das Deutschlandticket und das Projekt Rufbus. Hier konnten zum Doppelhaushalt 24/25 noch keine HH-Ansätze gebildet werden. Dies wird nun mit Vorliegen der Bescheide nachgeholt.

5.17 Teilhaushalt 22 - Hoch- und Tiefbau/Immobilienmanagement

Die geplanten Einzahlungen reduzieren sich von den ursprünglichen 1.980.100 EUR auf 826.200 EUR. Dies führt zu einer Differenz von 1.153.900 EUR. Gleichzeitig steigen die Auszahlungen ohne Personalauszahlungen von 10.494.400 EUR auf 10.429.200 EUR, was einer Reduzierung von 65.200 EUR entspricht.

Die Erträge und Einzahlungen verringern sich hauptsächlich im Produkt Liegenschaften. Hier sind die Mieterträge/-einzahlungen rückläufig. Es ist hier mit Mindererträgen von 267.900 EUR zu rechnen. Weiterhin wurde die Parkraumbewirtschaftung an allen Standorten aufgegeben. Dies entspricht einem Betrag von 22.800 EUR. Weiterhin werden Fördermittel im Produkt Häfen 5480000 Häfen in Höhe von 750.000 EUR nicht erzielt und daher die Erträge/Einzahlungen korrigiert.

In den Aufwendungen und Auszahlungen kommt es zu einer Verschiebung innerhalb des Teilhaushaltes. Die Mehraufwendungen/-auszahlungen für dringend notwendige Unterhaltungsmaßnahmen in Höhe von 1.200.000 EUR im Produkt Zentrales Grundstücks- und Gebäudemanagement werden durch Minderauszahlungen/-aufwendungen und Unterhaltung des Infrastrukturvermögens gedeckt.

5.18 Teilhaushalt 23 - Kommunalberatung/-aufsicht und Kreistagsbüro

Im Teilhaushalt 23 werden mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Jahr 2025 die Erträge und Einzahlungen um etwa 27,0 TEUR im Vergleich zum Doppelhaushaltsplan 2024/2025 erhöht. Dies liegt am Produkt 1110400 (Gremien) im Bereich der sonstigen laufenden Erträge. Der Planansatz ergibt sich aus dem Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes zu den zurückzuzahlenden Fraktionsgeldern, für die ein Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung nicht geführt werden konnte bzw. die nicht in Anspruch genommen wurden.

Die Aufwendungen und Auszahlungen erhöhen sich in diesem Teilhaushalt durch den Nachtragshaushaltsplan um etwa 455,5 TEUR. Im Wesentlichen ist die Ursache im Produkt 1110400 (Gremien) mit 400,4 TEUR zu finden. Einen wesentlichen Einfluss haben hier die Bereiche Aufwendungen/Auszahlungen für ehrenamtlich Tätige- Rats-/ Vertretungs- und Ausschussmitglieder (135,0 TEUR), Dienstbezüge Arbeitnehmer (150,0 TEUR) und Zuwendungen an Fraktionen (47,2 TEUR). Bei den Aufwendungen/Auszahlungen für ehrenamtlich Tätige- Rats-/ Vertretungs- und Ausschussmitglieder erhöht sich der Planansatz um rund 135,0 TEUR. Seit dem 01.02.2025 gilt die neue Hauptsatzung wodurch sich der Sockelbetrag und die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung erhöht. Auch wurde ein neuer Kreistag ab Juli 2024 gebildet, verbunden mit mehr geplanten Fraktionssitzungen und mehr sachkundigen Einwohnern sowie 6 geplanten Kreistagssitzungen im Haushaltsjahr 2025. Für den Bereich Zuwendungen an Fraktionen erfolgt die Erhöhung durch den neuen Kreistag. Ab März 2025 haben sich nunmehr 8 Fraktionen im Kreistag gebildet und verursachen so auch mehr Kosten.

5.19 Teilhaushalt 25 - Stabsstelle Wirtschaft und Investoren

Im Teilhaushalt 25 werden mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Jahr 2025 die Erträge um etwa 9,9 TEUR erhöht und die Einzahlungen um etwa 18,1 TEUR im Vergleich zum Doppelhaushaltsplan 2024/2025 reduziert. Die Differenz zwischen den Erträgen und den Einzahlungen liegt im Produkt 5540320 (Fortschreibung Klimaschutzkonzept) in den Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke vom Bund. Der

Zuwendungsbescheid gibt an, dass die Einzahlungen erst im Jahr 2026 erfolgen werden, daher gibt es an dieser Stelle eine Verschiebung der Ansätze zwischen den Erträgen und den Einzahlungen. Gleichzeitig stellt dieser Sachverhalt auch die wesentliche Abweichung zwischen dem Doppelhaushalt 24/25 und dem Nachtrag 2025 dar.

Die Aufwendungen und Auszahlungen für den Teilhaushalt 25 reduzieren sich im Vergleich zum Doppelhaushalt 24/25 um 35,9 TEUR. Diese Reduzierung entsteht durch die kumulierte Darstellung der Produkte 1110320 (Partnerschaften und wirtschaftliche Kontakte nach Polen) mit -55,1 TEUR, 5540320 (Fortschreibung Klimaschutzkonzept) mit -42,0 TEUR und 5710000 (Wirtschaftsförderung) mit +61,2 TEUR. Hauptursächlich für die Reduzierungen bzw. Erhöhungen sind die Bereiche Dienstbezüge Arbeitnehmer, Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten (Ansätze werden nicht mehr in vollem Umfang benötigt, da das Projekt endet) sowie Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an Sonstige (Mehrbedarf für Machbarkeitsstudie Eigenanteil Regionalbudget RPV und SEM Zuwendung Fortführung Bioökonomieprojekt).

6 Ausgleich des Ergebnishaushaltes

	2025
+ Gesamtbetrag ordentliche Erträge inkl. Entnahme aus der Kapitalrücklage	717.419.800
- Gesamtbetrag der ordentliche Aufwendungen	797.993.900
Jahresergebnis	**-80.574.100**

In der vorstehenden Tabelle wird nur das laufenden Jahresergebnis für 2025 ausgewiesen. Die Ergebnisse der Vorjahre finden hier keine Berücksichtigung.

7 Ausgleich des Finanzhaushaltes

	2025
+ ordentliche Einzahlungen	701.500.900

- ordentliche Auszahlungen	775.998.000
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	**-74.497.100**

In der vorstehenden Tabelle wird nur das Jahresergebnis für 2025 ausgewiesen. Die Vorjahresergebnisse wurden hier nicht mit einbezogen.

Im Finanzhaushalt 2025 ergibt sich ein neuer geplanter Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen i. H. v. -74.497.100 EUR. Das entspricht einer negativen Veränderung gegenüber der bisherigen Planung von -85.809.500 EUR.

8 Änderungen bei den Deckungskreisen

Im Vergleich zum Doppelhaushaltsplan 2024/ 2025 sollen folgende Änderungen bei den Deckungskreisen vorgenommen werden.

Teilhaushalt 05

Die Deckungsfähigkeit im Sozialamt wird neu definiert. Im Grundsatz soll sich die Deckungsfähigkeit nach § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik M-V richten. Danach sind alle Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb des Teilhaushaltes 05 qua Gesetz gegenseitig deckungsfähig. Davon ausgenommen werden Aufgaben, für die eine Finanzierung gem. § 13 Abs. 1 GemHVO-Doppik M-V erfolgt.

Diese Regelung gilt nur für die aufgabenspezifischen Konten der neu zu bildenden Deckungskreise:

1. Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege (Produkt 3310000)
2. Pflegestützpunkte (3510001, 3510005, 3510006)

Teilhaushalt 06

Die Konten für Aufwendungen und Auszahlungen von Personalkosten werden aus dem bislang über den ganzen Haushalt gebildeten Personaldeckungskreis i. S. d. § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik M-V herausgenommen. Das Projekt ÖGD-Pakt bildet zur besseren Abrechenbarkeit entsprechend der unterschiedlichen Pakte eigene Deckungskreise i. S. d. § 13 Abs. 1 GemHVO-Doppik M-V.